

Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik

Methodik

Überarbeitete Fassung
vom Juni 2006



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS
Bevölkerung
und soziale
Bedingungen

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2006

ISBN 92-79-03028-0

© Europäische Gemeinschaften, 2006



EUROPÄISCHE KOMMISSION

EUROSTAT

Direktion F, Sozialstatistik und Informationsgesellschaft
Referat F2: Arbeitsmarktstatistik



Direktion F - Referat F2: Arbeitsmarktstatistik

DATENBANK ZUR ARBEITSMARKTPOLITIK METHODIK ÜBERARBEITETE FASSUNG VOM JUNI 2006

Dieses Dokument enthält die überarbeitete Fassung der Methodik zur Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik (AMP). Die Überarbeitung wurde von den Beratern von Alphametrics unter Leitung der AMP-Arbeitsgruppe für methodische Arbeit erarbeitet. Die Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe befindet sich in der Einleitung.

Nicht explizit geschlechtsspezifische Formulierungen beziehen sich auf Frauen und auf Männer.

Das Originaldokument wurde in englischer Sprache verfasst. Im Zweifelsfall gilt das englische Original.

Die deutsche Version wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission übersetzt. Sie wurde mit wertvoller Unterstützung von Herrn Andreas Buzek und Frau Britta Lüdeke, LMP Delegierte Österreichs bzw. Deutschlands, fachlich kontrolliert und überarbeitet.

© EUROPÄISCHE KOMMISSION 2006

Anmerkung: Dieses Dokument ist auf Anfrage erhältlich bei: Eurostat - Referat F2: Arbeitsmarktstatistik

Gebäude Bech D3/731 - 5, rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxemburg

Tel.: (352) 4301-33188; Telefax: (352) 4301-33649

Für weitere Informationen: Africa Melis

Eurostat Referat F2 – Gebäude Bech D3/725

Tel.: (352) 4301-32294; E-Mail: Africa.Melis@ec.europa.eu

INHALT

EINLEITUNG UND DANKSAGUNG	6
1 UMFANG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
1.1 UMFANG	8
1.2 EINGRIFFSARTEN	8
1.3 ZIELGRUPPEN	9
1.3.1 <i>Verwendung des Begriffs Teilnehmer</i>	10
1.4 BEISPIELE FÜR EINGRIFFE, DIE NICHT UNTER DEN UMFANG DER AMP-DATENBANK FALLEN	11
2 STATISTISCHE BEZUGSEINHEIT UND UMFANG	12
2.1 STATISTISCHE BEZUGSEINHEIT	12
2.2 GEOGRAFISCHER UMFANG	12
2.3 ERHEBUNGSZEITRAUM	12
3 KLASSIFIKATION DER EINGRIFFE	13
3.1 AMP-DIENSTLEISTUNGEN	13
3.2 AMP-MASSNAHMEN	16
3.3 AMP-UNTERSTÜTZUNGEN	21
3.4 GEMISCHTE EINGRIFFE	23
3.5 ERFASSUNG DER KLASSIFIKATION DER EINGRIFFE	24
4 AUSGABEN	25
4.1 ZU ERFASSENDE AUSGABEN	25
4.1.1 <i>Erhebungseinheit</i>	25
4.2 UNTERGLIEDERUNG DER AUSGABEN	26
4.2.1 <i>Untergliederung der Ausgaben nach direktem Empfänger</i>	27
4.2.2 <i>Untergliederung der Ausgaben nach Art der Ausgabe</i>	27
4.3 METADATEN ZU DEN AUSGABEN	28
4.4 RICHTLINIEN ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG VON AUSGABENDATEN	28
4.4.1 <i>Qualitative Beschreibung der Untergliederung der Ausgaben</i>	28
4.4.2 <i>Quantitative Daten zu den Ausgaben</i>	28
4.4.3 <i>Verwaltungskosten:</i>	29
4.4.4 <i>Ausgaben, die unter Kategorie 1 (Arbeitsmarkt-Dienstleistungen) fallen</i>	30
4.4.5 <i>Behandlung des Arbeitslosengeldes, das die Teilnehmer an AMP-Maßnahmen erhalten</i>	30
5 TEILNEHMER	32
5.1 TEILNEHMER-VARIABLEN	32
5.2 UNTERGLIEDERUNG DER TEILNEHMER	34
5.2.1 <i>Untergliederung aller Teilnehmer-Variablen</i>	34
5.2.2 <i>Untergliederung der Zugänge</i>	37
5.2.3 <i>Untergliederung der Abgänge</i>	39
5.3 METADATEN ZU DEN TEILNEHMERN	40

5.4	ANLEITUNG ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG UND INTERPRETATION VON TEILNEHMERDATEN	42
5.4.1	<i>Allgemeine Anleitung zur Vervollständigung von Teilnehmerdaten.....</i>	42
5.4.2	<i>Vervollständigung der Teilnehmerdaten nach der Kategorie des Eingriffs</i>	42
5.4.3	<i>Behandlung von Doppelzählungen.....</i>	43
5.4.4	<i>Interpretation und Benutzung von Teilnehmerdaten</i>	44
5.5	DURCHSCHNITTICHE TEILNAHMEDAUER.....	44
5.5.1	<i>Metadaten zur Durchschnittsdauer</i>	45
6	QUALITATIVE DATEN	47
6.1.1	<i>Identifizierung der Eingriffe.....</i>	47
6.1.2	<i>Beschreibung der Eingriffe.....</i>	48
6.1.3	<i>Zielgruppen.....</i>	49
6.1.4	<i>Sonstige qualitative Punkte</i>	53
7	REFERENZDATEN	60
7.1.1	<i>Klassifikation der AMP-Referenzdaten</i>	60
7.1.2	<i>Spezifizierung der erforderlichen Daten</i>	61
	ANHANG.....	63
	ANHANG A1: AMP-FRAGEBOGEN - VOLLSTÄNDIGE FRAGENLISTE.....	63
	ANHANG A2: KLASSIFIKATION DER EINGRIFFE NACH ART DES EINGRIFFS	67
	ANHANG A3: EINGABEFORMULAR FÜR DIE AUSGABEN.....	69
	ANHANG A4: EINGABEFORMULAR FÜR DIE TEILNEHMER.....	70
	ANHANG A5: DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN TEILNEHMER-VARIABLEN.....	71

EINLEITUNG UND DANKSAGUNG

Das Projekt, bei Eurostat eine neue Datenbank zum Thema Arbeitsmarktpolitik aufzubauen, startete im Jahr 1996 mit einer kleinen Arbeitsgruppe, die aus sieben Mitgliedstaaten und zwei Kommissionsdirektionen bestand. Ziel war, eine Datenbank zu entwickeln, die der Kommission vergleichbare Daten zu den Ausgaben und Teilnehmern der Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (AMP) liefern würde, die von jedem Mitgliedstaat im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ergriffen werden. Dieses Projekt gewann einen besonderen Stellenwert im November 1997, als der Europäische Rat die „Europäische Beschäftigungsstrategie“ ins Leben gerufen hat. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen haben per Definition einen begrenzten Umfang und decken nur politische Eingriffe ab, die auf Arbeitslose und andere Personengruppen, die besondere Schwierigkeiten haben, in den Arbeitsmarkt einzutreten oder dort ihre Position zu behaupten, ausgerichtet sind. Bei den wichtigsten Zielgruppen handelt es sich um die bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen registrierten Arbeitslosen. Die Aktivierung der „Nichterwerbspersonen“ ist jedoch in den letzten Jahren ebenfalls zu einer politischen Priorität geworden.

Die Entwicklung der AMP-Datenbank und ihrer methodischen Richtlinien hat einige Jahre in Anspruch genommen. Die erste Fassung der AMP-Methodik wurde zwischen 1999 und 2000 als Gemeinschaftsprojekt von Eurostat und der Generaldirektion Beschäftigung und soziale Angelegenheiten entwickelt und enthielt Anweisungen zum Sammeln umfassender Informationen betreffend der arbeitsmarktpolitischen Eingriffe. Abgedeckt werden dabei die Ausgaben, die TeilnehmerInnenzahl und eine detaillierte Beschreibung der politischen Maßnahmen. Die im Mai 2000 veröffentlichte AMP-Methodik stellte die Referenzrichtlinien auf, die zwischen 2000 und 2005 zum Sammeln von Daten verwendet wurden.

Bis Juni 2006 hat Eurostat sieben Veröffentlichungen ausgearbeitet, welche die Daten der Jahre 1998 bis 2004 mit einer großen Bandbreite von Daten abdeckten. Diese beziehen sich auf:

- (a) die Gesamtausgaben für die Arbeitsmarktpolitik, die Ausgaben nach Kategorie, die Ausgaben nach Transferempfängern, die Ausgaben nach Zahlungsart sowie Arbeitsmarktausgaben, aufgeschlüsselt nach Kategorie und Land,
- (b) die Gesamtzahl der Teilnehmer (Bestände) an AMP-Maßnahmen nach Kategorie, die Teilnehmerflüsse (Zugänge und Abgänge) nach Kategorie, detaillierte Zahlen zu den Teilnehmern nach Kategorie und Land mit Untergliederung nach Alter und Geschlecht, usw.

Ein Handbuch zur Methodik ist ein essentielles Werkzeug zur Unterstützung der Statistiker bei ihrer Arbeit, aber wir sind uns der Tatsache bewusst, dass jedes Handbuch in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden sollte. Wir freuen uns sehr, hier die **erste Überarbeitung der AMP-Methodik** vorzulegen. Angesichts der Tatsache, dass die wirkliche methodische Arbeit 1998 begann und praktisch alle Delegierten zur Verbesserung der Richtlinien beitrugen, indem sie Kommentare, Fragen und/oder Vorschläge schickten, handelt es sich um das Ergebnis einer achtjährigen Gemeinschaftsarbeit. In diesen Jahren hat die Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik (AMP) das „Versuchsstadium“ hinter sich gelassen und das „Reifestadium“ erreicht. Während des gesamten Entwicklungs-, Reflexions- und Überarbeitungsprozesses fand eine enge Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Beschäftigung und soziale Angelegenheiten statt. Daher trägt die vorliegende Fassung der AMP-Methodik dem Anliegen

des Beschäftigungsausschusses für die AMP-Datenbank, Rechnung, dass sie einen größeren Beitrag zur Überwachung der Europäischen Beschäftigungsstrategie leisten sollte.

Inzwischen wurde die Europäische Union erweitert; die meisten der neuen Mitgliedstaaten haben im Jahr 2005 angefangen, die AMP-Datensammlung zu implementieren und die verbleibenden Länder werden 2006 damit beginnen. Daher konnte bei der ersten Überarbeitung der AMP-Methodik, deren Endfassung zwischen 2005 und dem ersten Halbjahr 2006 ausgearbeitet wurde, eine Reihe von Vorschlägen berücksichtigt werden, die von den Vertretern der neuen Mitgliedstaaten vorgetragen wurden. Zudem wurde die AMP-Datensammlung 2005 zum ersten Mal gemeinsam mit der OECD durchgeführt. Die beiden Organisationen verständigten sich darauf, die Methodik von Eurostat anzuwenden und die OECD hat sich aktiv an der Überarbeitung beteiligt. Das Ergebnis drückt sich in Arbeitserleichterungen für die Mitgliedstaaten aus, insgesamt werden bessere Daten für internationale Vergleiche erzielt.

Wir möchten uns bei all denjenigen bedanken, die zur Ausarbeitung beigetragen haben. Insbesondere danken wir den Mitgliedern der AMP-Arbeitsgruppe zur Methodik für ihre konstruktiven Kommentare:

Österreich - Andreas BUZEK und Eva AUER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Finnland - Petri SYVANEN, (Ministerium für Arbeit)

Frankreich - Brigitte ROGUET, (DARES, Ministerium für Soziale Angelegenheiten, Arbeit und Solidarität)

Deutschland - Britta LÜDEKE, (Bundesagentur für Arbeit)

Irland - John MAHER, (Department of Enterprise, Trade and Employment)

Italien - Salvatore PIRRONE, (Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali)

Litauen - Natalija ZIMINIENE, (Ministry of Social security and Labour)

Die Niederlande - Wim LEUNIS, (CBS)

OECD - David GRUBB

Alphametrics - Andy FULLER, Magnus LINDSKOG, Flavio BIANCONI, Nirina RABEMIAFARA

GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit – Karin WINQVIST

Eurostat – Ana FRANCO, Africa MELIS

Wir möchten dem gesamten Netzwerk der AMP-Delegierten danken, die mit viel Motivation, Unterstützung und positiven Vorschlägen zur Überarbeitung der Methodik beigetragen haben. Allen sei ganz besonderer Dank ausgesprochen.

Antonio Baigorri
Referatsleiter, Eurostat/F2
Arbeitsmarktstatistik

Robert Strauss
Referatsleiter, GD EMPL/A2
Europäische Beschäftigungsstrategie

1 UMFANG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 UMFANG

- §1 Die AMP-Datenbank umfasst alle *Eingriffe* in den Arbeitsmarkt, die wie folgt beschrieben werden:

Staatliche Eingriffe in den Arbeitsmarkt, die auf ein effizientes Funktionieren des Arbeitsmarktes abzielen und Ungleichgewichte korrigieren. Diese unterscheiden sich von anderen, allgemeinen beschäftigungspolitischen Eingriffen darin, dass sie selektiv auf bestimmte Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet sind.

- §2 Unter *staatlichen Eingriffen* sind Maßnahmen zu verstehen, die von der Regierung diesbezüglich ergriffen werden. Diese umfassen Ausgaben, entweder in Form von tatsächlichen Zahlungen oder in Form von entgangenen Einnahmen (Befreiung von Steuern, Sozialbeiträgen oder sonstigen, zu leistenden, Abgaben).
- §3 Unter *Regierung* sind die Zentralregierung, die Regionalverwaltungen, die Kommunalverwaltungen und die Sozialversicherungsfonds (siehe §347 bis §350) zu verstehen.

1.2 EINGRIFFSARTEN

- §4 Alle AMP-Eingriffe außer einigen Dienstleistungen (siehe §6), müssen auf den Nutzen identifizierbarer Mitglieder einer oder mehrerer, der weiter unten definierten Zielgruppen ausgerichtet sein (siehe §17 bis §19) und führen zu Ausgaben. Bei dem direkten Empfänger der öffentlichen Ausgaben kann es sich in vielen Fällen um einen Arbeitgeber oder einen Dienstleistungsanbieter handeln. Der letztendliche Nutznießer der implementierten Maßnahme ist aber der Teilnehmer oder die Teilnehmerin (siehe §20), die/der immer ein Mitglied einer AMP-Zielgruppe sein muss. Es existieren drei verschiedenen Eingriffsarten:
- §5 **Dienstleistungen** beziehen sich auf Arbeitsmarkteingriffe, bei denen die Hauptaktivität der Teilnehmer in der Arbeitssuche besteht und die Teilnahme in der Regel nicht in einer Veränderung des Arbeitsmarktstatus¹ resultiert.
- §6 **Dienstleistungen** decken auch Aufgabenbereiche der PES (Public Employment Services, Öffentliche Arbeitsverwaltungen) ab, die nicht in direktem Zusammenhang mit Teilnehmern stehen. Das schließt die Stellenvermittlung und andere Dienstleistungen für Arbeitgeber, Verwaltungsaufgaben, Gemeinkosten und sonstige Aktivitäten, die unter die Zuständigkeit der PES fallen (siehe §44 bis §51), ein.

¹ Bei diesen „Dienstleistungen“, wird ein Teilnehmer, der als Arbeitsloser registriert ist, weiterhin als registrierter Arbeitsloser gezählt. Unter „Maßnahmen“ wird in den meisten Ländern ein Teilnehmer, der als Arbeitsloser registriert ist, in der Regel nicht mehr als registrierter Arbeitsloser gezählt (siehe auch Box 1).

- §7 **Maßnahmen** beziehen sich auf die Arbeitsmarkteingriffe, bei denen die Hauptaktivität der TeilnehmerIn eine andere als die Arbeitssuche ist und die Teilnahme in der Regel in einer Veränderung des Arbeitsmarktstatus¹ resultiert. Eine Tätigkeit, die nicht zu einer Veränderung des Arbeitsmarktstatus führt, kann immer noch als Maßnahme betrachtet werden, wenn der Eingriff die folgenden Kriterien erfüllt:
- die unternommenen Aktivitäten dienen nicht der Arbeitssuche, werden überwacht und stellen über einen signifikanten Zeitraum eine Vollzeit- oder bedeutende Teilzeitaktivität der TeilnehmerIn dar, und
 - Ziel ist die Berufsqualifikation der Teilnehmer zu verbessern, oder
 - der Eingriff Anreize zur Aufnahme oder zur Schaffung einer Beschäftigung (einschließlich selbständiger Tätigkeit) darstellt.
- §8 AMP-*Maßnahmen* decken in erster Linie Regierungseingriffe ab, die Gruppen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, eine befristete Unterstützung bieten (siehe §13-§15). Die meisten *Maßnahmen* zielen auf die Aktivierung der Arbeitslosen ab, helfen unfreiwillig Nichterwerbstätigen zu einer Erwerbstätigkeit oder Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes.
- §9 Die einzigen, in der Datenbank enthaltenen *Maßnahmen*, die nicht in einer befristeten Unterstützung bestehen, beziehen sich auf die Gewährung der laufenden Unterstützung für Personen mit einer permanent eingeschränkten Arbeitsfähigkeit (siehe §84). In diesem Fall wird anerkannt, dass die staatliche Unterstützung notwendig sein kann, um verminderter Produktivität oder anderen Gemeinkosten im Zusammenhang mit solchen Personen entgegen zu wirken, deren Beschäftigung andernfalls unwirtschaftlich wäre.
- §10 **Unterstützungen** beziehen sich auf Eingriffe, die Einzelpersonen aus Arbeitsmarktgründen, direkt oder indirekt, finanzielle Hilfe bieten oder Einzelpersonen für Nachteile, die durch Umstände auf dem Arbeitsmarkt bedingt werden, entschädigen.
- §11 Bei den Teilnehmern (siehe §20) handelt es sich in der Regel um Personen, die ohne Beschäftigung sind und aktiv nach Arbeit suchen. Es handelt es sich aber auch um Personen, die sich früh vom Arbeitsmarkt in Vorruhestandsregelungen zurückziehen.
- §12 *Unterstützungen* können an Personen gezahlt werden, die in den Genuss von *Dienstleistungen* kommen. Die Personen, die an *Maßnahmen* teilnehmen, gewährte finanzielle Hilfe ist aber als Teil der Kosten der Maßnahme und nicht als Unterstützung anzusehen (siehe §176).

1.3 ZIELGRUPPEN

- §13 Der Umfang der AMP-Datenbank beschränkt sich in erster Linie auf Eingriffe, die explizit auf die eine oder andere Art auf Personengruppen abzielen, die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben - die hier als *Zielgruppen* bezeichnet werden. Diese Spezifikation erleichtert die Unterscheidung zwischen Arbeitsmarktpolitiken und allgemeineren Politiken zur

Beschäftigung, Sozialen Sicherung oder Steuer- und Abgabepolitiken, die ähnliche Ziele im Hinblick auf die Beschäftigungsförderung verfolgen können, aber nicht auf selektive Art auf die Bevölkerung wirken.

- §14 Wie nachstehend beschrieben, werden drei *Hauptzielgruppen* anerkannt (§17 bis §19). Alle *Arbeitsmarktmaßnahmen* (siehe §7) und *-unterstützungen* (siehe §10) müssen zumindest auf eine dieser Gruppen abzielen oder Gegenstand einer spezifischen nationalen Zielsetzung (siehe §15) sein, um in der Datenbank berücksichtigt zu werden. *Arbeitsmarktdienstleistungen* (siehe §5) haben einen breiteren Anwendungsbereich und schließen Eingriffe ein, die dazu bestimmt sind, jeder Person zu helfen, die Hilfe auf dem Arbeitsmarkt benötigt.
- §15 Es wird außerdem anerkannt, dass besondere Umstände vorliegen können, unter denen eine Regierung zur Förderung der Beschäftigung von Gruppen einen besonderen Beistand bietet, die nicht notwendigerweise mit den vorstehend identifizierten Zielgruppen übereinstimmen. An dieser Stelle kann es beispielsweise darum gehen, der Konzentration der Arbeitslosigkeit in bestimmten Gruppen (z.B. Jugendliche) oder Regionen entgegen zu wirken. In Betracht kommen Eingriffe zur Unterstützung von Arbeitgebern, Personen aus diesen Gruppen, unabhängig von ihrem früheren Beschäftigungsstatus, einzustellen. Da solche Maßnahmen eine bestimmte Gruppe, die auf dem nationalen Arbeitsmarkt als benachteiligt angesehen wird unterstützen, werden sie auch in der Datenbank erfasst.
- §16 Die Datenbank spezifiziert ebenfalls eine Reihe von detaillierten Zielgruppen, die zusätzlich zu den Hauptzielgruppen verwendet werden können, um festzustellen, an welcher Stelle sich Eingriffe *innerhalb* der drei Hauptzielgruppen auf besondere Klientengruppen (siehe §287) konzentrieren.
- §17 Arbeitslose - Personen, die in der Regel nicht erwerbstätig sind, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen. Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als *Arbeitslose registriert sind*, sind hier immer erfasst, auch wenn sie nicht alle drei genannten Kriterien erfüllen.
- §18 Gefährdete Arbeitnehmer - gegenwärtig Erwerbstätige, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers, Umstrukturierungen oder aus ähnlichen Gründen, von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bedroht sind.
- §19 Nichterwerbspersonen - Personen, die zurzeit nicht zur Erwerbsbevölkerung gehören (da sie im Sinne der vorstehenden Definitionen nicht beschäftigt oder arbeitslos sind), die aber in den Arbeitsmarkt eintreten wollen und in irgendeiner Weise benachteiligt sind.

1.3.1 Verwendung des Begriffs *Teilnehmer*

- §20 Der Begriff *Teilnehmer* bzw. *Teilnehmerin* und diesbezügliche Ausdrücke (z.B. *teilnehmen an*), wird durchgehend verwendet zur Bezeichnung von Personen, die, ungeachtet der Eingriffsart, in den Genuss des Eingriffs kommen. Im Rahmen von *AMP-Maßnahmen* nehmen beispielsweise Einzelpersonen effektiv an einer aktiven Maßnahme wie einer Aus- und Weiterbildung oder einem subventionierten Beschäftigungsverhältnis teil, sodass der Begriff *Teilnehmer* fachlich richtig ist. Für *AMP-Unterstützungen* bezieht sich der Eingriff allerdings nur auf Geldleistungen,

die nicht mit einer spezifischen Tätigkeit zu tun haben, sodass der Begriff *Leistungsempfänger* fachlich richtiger wäre. Um nicht durchgehend beide Begriffe verwenden zu müssen, sollte der Begriff *Teilnehmer* im Sinne beider Konzepte verstanden werden.

1.4 BEISPIELE FÜR EINGRIFFE, DIE NICHT UNTER DEN UMFANG DER AMP-DATENBANK FALLEN

- §21 Staatliche, auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete, Eingriffe, die nicht speziell auf eine benachteiligte Gruppe abzielen, werden als allgemeine beschäftigungspolitische und/oder steuerpolitische Eingriffe eingestuft und sind nicht in dieser Datensammlung zu erfassen. Die einzige Ausnahme im Hinblick auf das Kriterium der Zielsetzung, bezieht sich auf die Arbeitsmarktdienstleistungen (siehe §36).
- §22 Eingriffe in den Arbeitsmarkt, die dazu dienen, AMP-Zielgruppen behilflich zu sein, aber nicht zu direkten Ausgaben führen, sind ebenfalls ausgenommen.
- §23 Beispiele für Eingriffe, die als nicht unter den Umfang der Datenbank fallend angesehen werden, umfassen:
- Eingriffe, die eine nationale Begrenzung der Zahl der Wochenarbeitsstunden festlegen, zielen darauf ab, Beschäftigung zu schaffen, indem Stunden freigegeben werden, die dann von Personen ausgefüllt werden, die gegenwärtig nicht beschäftigt sind. Solche Eingriffe führen zu keinerlei direkten Ausgaben.
 - Eingriffe, die den Arbeitgeber dazu verpflichten, einen Mindestanteil an Behinderten unter seinem Personal einzustellen, führen nicht zu Ausgaben für Einzelpersonen, insbesondere aus einer der drei Hauptzielgruppen.
 - Eingriffe, die Arbeitskostenzuschüsse und Einkommensunterstützung für Beschäftigte bieten, können als Anreiz dienen, um den Übergang von der Sozialfürsorge zur Beschäftigung zu erleichtern. Diese Leistungen stehen aber gleichermaßen Personen zur Verfügung, die bereits in einem Niedriglohnarbeitsverhältnis stehen und zielen daher nicht spezifisch auf eine AMP-Zielgruppe ab.
 - Eingriffe, die eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung für Arbeitnehmer umfassen, zielen auf die Verbesserung ihres menschlichen Kapitals ab, stehen aber allen Arbeitnehmern zur Verfügung und betreffen nicht nur solche, die als *gefährdete Arbeitnehmer* betrachtet werden (siehe §18).
 - Subventionen, die kleinen Unternehmen die Einstellung eines ersten Angestellten erleichtern sollen und nicht spezifizieren, dass es sich bei der eingestellten Person, um eine Person handeln muss, die vorher arbeitslos war.

2 STATISTISCHE BEZUGSEINHEIT UND UMFANG

2.1 STATISTISCHE BEZUGSEINHEIT

- §24 Die statistische Bezugseinheit in dieser Datensammlung ist der arbeitsmarktpolitische *Eingriff* gemäß der vorstehenden Definition.
- §25 Die AMP-Datenbank sammelt für jeden Eingriff quantitative Daten zu den Ausgaben und Teilnehmern, zusammen mit qualitativen Daten, die sich auf den Eingriff beziehen und diesen beschreiben. Im verbleibenden Teil dieses Dokuments werden die Spezifikationen zu den erforderlichen Daten gemäß dieser Hauptüberschriften zu Ausgaben, Teilnehmern und qualitativen Daten geordnet. In Anhang A1 befindet sich eine vollständige Liste der im AMP-Fragebogen enthaltenen Fragen.

2.2 GEOGRAFISCHER UMFANG

- §26 In der Datenbank sollen Informationen über das gesamte Territorium aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgenommen werden.
- §27 In Ländern, in denen regionale oder sonstige unter der nationalen Ebene stehende Regierungen unabhängig von der nationalen Regierung zur Implementierung von AMP-Eingriffen befugt sind, sind diese Eingriffe als gesonderte Eingriffe anzugeben.
- §28 Wenn es sich bei solchen Eingriffen effektiv um regionale Versionen nationaler Eingriffe handelt, sollte das aus der Angabe klar hervorgehen.

2.3 ERHEBUNGSZEITRAUM

- §29 Die Daten zu jedem Eingriff werden mit Bezug auf jedes Kalenderjahr, in dem der Eingriff aktiv ist (d.h. das Gesetz seine Anwendung zulässt), einschließlich der Jahre, im Verlauf derer der Eingriff aktiv ist, aber nicht angewendet wird, gesammelt.
- §30 Wenn ein Eingriff inaktiv wird (d.h. das Gesetz nicht länger seine Anwendung zulässt), sollten die Daten weiterhin angegeben werden, bis keine weiteren Ausgaben mehr stattfinden und alle Teilnahmen geendet haben.
- §31 Wenn das Haushaltsjahr für die zu erfassenden AMP-Eingriffe nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die notwendigen Anpassungen mit hohem Aufwand verbunden wären, sind die Daten des Haushaltsjahres anzugeben, das mit dem betreffenden Kalenderjahr am meisten überlappt.
- §32 Alle Daten für ein Land sollten sich auf den gleichen Zeitraum beziehen. Sofern sich Daten für einen individuellen Eingriff auf einen anderen Zeitraum beziehen, ist dieser Tatbestand klar mit Metadaten zu spezifizieren.

3 KLASSIFIKATION DER EINGRIFFE

- §33 Alle AMP-Eingriffe werden nach Art der Intervention klassifiziert, die sich darauf bezieht, in welcher Form ein Eingriff zur Erreichung seiner Ziele wirkt (z.B. Aus- und Weiterbildung oder Beschäftigungsanreize). Das Klassifikationsschema unterscheidet eine Kategorie mit *AMP-Dienstleistungen*, sechs Kategorien mit *AMP-Maßnahmen* und zwei Kategorien mit *AMP-Unterstützungen*, von denen die meisten zwei oder mehr Unterkategorien aufweisen.
- §34 In der nachfolgenden Tabelle A ist eine Liste der Kategorien für jede Eingriffsart aufgeführt. Die detaillierte Spezifikation jeder Kategorie folgt unten stehend. In Anhang A2 ist ein vollständiges Klassifikationsschema, in dem alle Details dargestellt werden, enthalten.

Tabelle A: Klassifikation der Eingriffe nach Interventionsart

AMP-Dienste

- 1 Arbeitsmarkt-Dienstleistungen

AMP-Maßnahmen

- 2 Aus- und Weiterbildung
 3 Arbeitsplatztausch und Job-Sharing
 4 Beschäftigungsanreize
 5 Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation
 6 Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen
 7 Gründungsinitiativen

AMP-Unterstützungen

- 8 Einkommensunterstützung für Arbeitslose
 9 Vorruhestand

- §35 In diesem Abschnitt wird das Klassifikationsschema der Eingriffe nach Interventionsart beschrieben. Die Definitionen sind nach Eingriffsart - Dienstleistungen, Maßnahmen und Unterstützungen (siehe § 5 bis §10) gruppiert.

3.1 AMP-DIENSTLEISTUNGEN

Tabelle B: Klassifikation der Eingriffe nach Interventionsart - AMP-Dienstleistungen

1 Arbeitsmarkt-Dienstleistungen

- 1.1 Dienstleistungen für Kunden
 1.1.1 Informationsdienstleistungen
 1.1.2 Intensive Einzelbetreuung
 1.2 Sonstige Tätigkeiten des PES
 1.2.1 Verwaltung von AMP-Maßnahmen
 1.2.2 Verwaltung von AMP-Unterstützungen
 1.2.3 Sonstige Dienste/Tätigkeiten

- §36 **Arbeitsmarkt-Dienstleistungen** (Kategorie 1) sind alle Dienstleistungen und Aktivitäten, die von den PES gemeinsam mit anderen öffentlichen Agenturen oder allen anderen, öffentlich finanzierten Körperschaften angeboten werden, welche die Eingliederung Arbeitsloser oder anderer Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt erleichtern oder Arbeitgebern bei der Einstellung und Personalauswahl zur Seite stehen.
- §37 Als *PES* ist die nationale Arbeitsverwaltung (und regionalen/lokalen Entsprechungen) zusammen mit allen anderen, öffentlich finanzierten Körperschaften zu verstehen, deren Hauptverantwortung in der Erleichterung der Eingliederung Arbeitsloser und sonstiger Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt besteht.
- §38 Bei der Angabe der Dienstleistungen/Aktivitäten der PES wird empfohlen, zwischen den Dienstleistungen/Aktivitäten der Hauptgeschäftsstelle und regionalen oder lokalen Geschäftsstelle zu unterscheiden.
- §39 Der Umfang von Kategorie 1 deckt alle Aktivitäten der PES plus Kundendienstleistungen, die von anderen, öffentlich finanzierten, Körperschaften angeboten werden, ab.
- §40 Dienstleistungen für Kunden (Kat. 1.1) sind Dienstleistungen, die von den PES oder anderen Körperschaften erbracht werden, welche die Eingliederung Arbeitsloser oder sonstiger Arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt vereinfachen oder Arbeitgeber bei der Einstellung und Personalauswahl unterstützen.
- §41 Dienstleistungen für Kunden decken alle Dienstleistungen, die zum direkten Nutzen von Einzelpersonen und/oder Arbeitgebern erbracht werden, ab und schließen die Bereitstellung von Self-Service-Einrichtungen wie Online-Stellendatenbanken ein.
- §42 Informationsdienstleistungen (Kat. 1.1.1) sind Dienstleistungen, die Arbeitssuchenden offen stehen und Ad-hoc-Informationen und Hinweise auf Stellenangebote, Aus- und Weiterbildung und andere Unterstützungsformen umfassen, die zusammen mit Vermittlungsdiensten für Arbeitgeber angeboten werden.
- §43 Intensive Einzelbetreuung (Kat. 1.1.2) sind Dienstleistungen, bei denen individuelle Unterstützungsleistungen (z.B. Beratung und Anleitung, Unterstützung bei der Arbeitssuche, persönliche Aktionspläne) und follow-up für Arbeitslose als Teil eines geplanten Weges zu einer dauerhaften (Wieder-)beschäftigung angeboten werden. Darunter fallen auch die finanzielle Unterstützung für Arbeitslose bei Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitssuche und Ähnliches (siehe §171).
- §44 Sonstige Tätigkeiten des PES (Kat. 1.2) deckt alle anderen Dienstleistungen und Aktivitäten ab, die von den PES, wie oben beschrieben, erbracht werden und nicht von einer anderen Kategorie abgedeckt werden.
- §45 Verwaltung von AMP-Maßnahmen (Kat. 1.2.1) deckt Aktivitäten der PES im Hinblick auf die Implementierung von AMP-Maßnahmen ab. Unter Kategorie 2-7 sollten nur die direkten Kosten der Maßnahme und nicht die indirekten Verwaltungskosten der PES, wie an dieser Stelle definiert (siehe §129), abgedeckt werden.

- §46 Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Verwaltung von AMP-Maßnahmen stehen, umfassen:
- Management/Koordinierung von Arbeitgebern und Dienstleistungsanbietern, die als direkte Empfänger in AMP-Maßnahmen engagiert sind,
 - sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Management und der Implementierung von AMP-Maßnahmen - z.B. Planung, Koordinierung, Überprüfung, Bewertung, Treffen von Entscheidungen, usw.,
 - jede, andere Funktion, die in direkter Verbindung zur Erbringung von AMP-Maßnahmen steht, aber nicht einer spezifischen Maßnahme zugeordnet werden kann - z.B. die laufenden Kosten PES-eigener Aus- und Weiterbildungszentren.
- §47 Verwaltung von AMP-Unterstützungen (Kat. 1.2.2) deckt alle Aktivitäten des PES in Bezug auf die Verwaltung und Auszahlung der AMP-Unterstützungen und/oder die Überwachung des PES oder anderer Körperschaften ab, welche die Auszahlung/Verwaltungsfunktion wahrnehmen.
- §48 In Ländern, in denen das PES nicht für die Verwaltung der Arbeitslosen und andere AMP-Leistungen zuständig ist, kann diese Unterkategorie leer bleiben.
- §49 Tätigkeiten im Hinblick auf die Verwaltung von AMP-Unterstützungen umfassen:
- die Erfassung und Überprüfung von Leistungsempfängern (sofern nicht direkt an eine laufende Überprüfung der Arbeitssuche gebunden)
 - die Zahlung von Leistungen, die Annahme von Anträgen, usw.
 - die Überwachung oder Überprüfung externer Leistungsfonds/Geschäftsstellen, rechtliche Entwicklungen, usw. seitens der PES.
- §50 Sonstige Dienstleistungen / Aktivitäten (Kat. 1.2.3) deckt alle sonstigen Dienstleistungen, Aktivitäten und Gemeinkosten der PES ab, die nicht unter einer der anderen Kategorien für die AMP-Datenbank erfasst werden.
- §51 Der Umfang dieser Unterkategorie fällt je nach Land unterschiedlich aus und hängt von den Verantwortlichkeiten der PES ab.

3.2 AMP-MASSNAHMEN

Tabelle C: Klassifikation der Eingriffe nach Interventionsart - AMP-Maßnahmen

2	Aus- und Weiterbildung
2.1	Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen
2.2	Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz
2.3	Abwechselnde Aus- und Weiterbildung
2.4	Spezielle Beihilfen für die Lehrlingsausbildung
3	Arbeitsplatztausch und Job-Sharing
3.1	Arbeitsplatztausch
3.2	Job-Sharing
4	Beschäftigungsanreize
4.1	Einstellungsanreize
4.1.1	Dauerhaft
4.1.2	Befristet
4.2	Beschäftigungserhaltende Anreize
5	Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation
5.1	Geförderte Beschäftigung
5.2	Rehabilitation
6	Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen
7	Gründungsinitiativen

- §52 **Aus- und Weiterbildung** (Kategorie 2) deckt Maßnahmen ab, die über Aus- und Weiterbildung auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von AMP-Zielgruppen abzielen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert werden.
- §53 Alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten einen Unterrichtsnachweis einschließen, sofern diese am Arbeitsplatz stattfinden, sollte der Unterrichtszweck spezifisch überwacht werden.
- §54 Die Kategorie Aus- und Weiterbildung umfasst drei Unterkategorien (siehe unten), die sich durch den Anteil der Aus- und Weiterbildungszeit, die in einer Bildungseinrichtung und/oder am Arbeitsplatz verbracht wird, unterscheiden. Maßnahmen, die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen umfassen, sind nur entsprechend der Art der Aus- und Weiterbildung zu klassifizieren, an der die Leistungsempfänger teilnehmen dürfen (siehe unten stehende Unterkategorien).
- §55 Kurze Kurse, die nur die Fähigkeiten einer Person bei der Arbeitsplatzsuche verbessern sollen - z.B. die Beratung im Hinblick auf Bewerbungsmethoden oder Interviewtechniken - sind als eine Form von Unterstützung bei der Arbeitssuche anzusehen (Kategorie 1).
- §56 Beratung zum Thema Unternehmensführung im Rahmen von Gründungsinitiativen ist Teil einer Gründungsmaßnahme anzusehen, die unter Kategorie 7 (siehe §98) fällt.
- §57 Erhalten die Teilnehmer an Aus- und Weiterbildung weiterhin Arbeitslosengeld, sind die damit verbundenen Ausgaben an dieser Stelle und nicht unter Kategorie 8 (siehe §176-§179) aufzuführen.

- §58 Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen (Kat. 2.1) deckt Maßnahmen ab, im Rahmen derer die Aus- und Weiterbildung überwiegend (75 % oder mehr) in einer Bildungseinrichtung stattfindet (Schule/Universität, Ausbildungszentrum oder ähnliche Einrichtungen).
- §59 Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz (Kat.2.2) deckt Maßnahmen ab, im Rahmen derer die Aus- und Weiterbildung überwiegend (75% und mehr) am Arbeitsplatz stattfindet.
- §60 Maßnahmen, die in vollem Umfang am Arbeitsplatz stattfinden und bei denen kein identifizierbares Element einer formalisierten Aus- und Weiterbildung vorliegt, werden als ‚learning by doing‘ oder ‚learning by experience‘ betrachtet. Sie fallen als befristete Einstellungsanreize unter Kategorie 4 (siehe §81).
- §61 Abwechselnde Aus- und Weiterbildung (Kat. 2.3) deckt Maßnahmen ab, bei denen die Aus- und Weiterbildungszeit zu gleichen Teilen auf die Bildungseinrichtung und den Arbeitsplatz verteilt ist.
- §62 Spezielle Beihilfen für die Lehrlingsausbildung (Kat 2.4) deckt Maßnahmen ab, die eine spezielle Unterstützung für Schemata zur Ausbildung von Lehrlingen bieten über:
- Anreize für den Arbeitgeber, um Lehrlinge einzustellen, oder
 - Aus- und Weiterbildungsbeihilfen für spezielle, benachteiligte Gruppen
- §63 *Lehrlingsausbildung wird definiert als „eine Form abwechselnder Aus- und Weiterbildung, bei der die Teilnehmer einen Gehalt/Lohn für die Teilnahme erhalten, vertraglich (oder über eine Vereinbarung) an den Arbeitgeber gebunden sind und beim Abschluss ein Abschlusszeugnis erhalten“².*
- §64 Programme zur Lehrlingsausbildung werden als Teil eines regulären Bildungs- und Berufsausbildungsangebots oder als eine allgemeine Beschäftigungspolitik angesehen und stehen allen Jugendlichen offen. Sie fallen daher nicht unter diese Datensammlung. An dieser Stelle sind nur Maßnahmen aufzunehmen, die spezifisch der Unterstützung des Eintritts von AMP-Zielgruppen in Programme zur Lehrlingsausbildung dienen.
- §65 Arbeitsplatztausch und Job-Sharing (Kat. 3) deckt Maßnahmen ab, welche die Eingliederung eines Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe in ein Beschäftigungsverhältnis dadurch erleichtern, dass Arbeitsstunden ersetzt werden, die von einem existierenden Arbeitnehmer geleistet werden (siehe §234 zur Klärung der Teilnehmer).
- §66 Schemata, welche die Freistellung von Arbeitnehmern für Aus- und Weiterbildungszwecke erleichtern, ohne sie durch einen Arbeitslosen oder eine Person aus einer anderen Zielgruppe zu ersetzen, sind an dieser Stelle nicht aufzuführen.
- §67 Arbeitsplatztausch (Kat. 3) deckt das vollständige Ersetzen eines Beschäftigten durch einen Arbeitslosen oder eine Person aus einer anderen Zielgruppe für einen festgelegten Zeitraum ab.

² Eurostat (1996) ‚Schlüsseldaten zur beruflichen Ausbildung in der Europäischen Union‘, S. 104

- §68 Im Rahmen von Arbeitsplatztausch-Maßnahmen wird der Arbeitnehmer von seinen normalen beruflichen Tätigkeiten komplett freigestellt. Oftmals dient das der Weiterbildung, andere Gründen wie z.B. Mutterschaftsurlaub sind ebenfalls möglich. Der Arbeitnehmer kann dabei in dem fraglichen Zeitraum gegebenenfalls finanziell unterstützt werden.
- §69 Job-Sharing (Kat. 3.2) deckt das teilweise Ersetzen eines Beschäftigten durch einen Arbeitslosen oder ein Mitglied einer anderen Zielgruppe ab.
- §70 Bei Jobsharing-Maßnahmen wird der bestehende Beschäftigte (voll oder teilweise) für die Reduzierung seiner Arbeitszeit entschädigt, die von einem Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe ausgefüllt werden.
- §71 Jobsharing unterscheidet sich von einem teilweisen, an Bedingungen geknüpften, Vorruhestand (Kat. 9.1.2 - siehe §116) durch die Tatsache, dass die Gruppe der Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit reduziert, nicht durch Alterskriterien eingeschränkt wird.
- §72 **Beschäftigungsanreize** (Kategorie 4) decken Maßnahmen ab, welche die Einstellung von Arbeitslosen oder Personen aus anderen Zielgruppen vereinfachen oder helfen, die Weiterbeschäftigung von gefährdeten Arbeitnehmern zu sichern, die vom ungewollten Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind.
- §73 Beschäftigungsanreize beziehen sich auf Subventionen für Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt, die entweder bereits existieren oder die ohne staatliche Subvention geschaffen werden können und die hoffentlich nach dem Ende des Subventionszeitraums dauerhaft bestehen.
- §74 Bei Arbeitsplätzen, die subventioniert werden, handelt es sich in der Regel um Arbeitsplätze im privaten Sektor, aber auch Arbeitsplätze im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor kommen in Frage, sodass keine Unterscheidung erforderlich ist.
- §75 Öffentliche Mittel im Rahmen von Beschäftigungsanreizen stellen einen Beitrag zu den Arbeitskosten der beschäftigten Person dar und typischerweise wird der größte Teil der Arbeitskosten immer noch vom Arbeitgeber getragen. Das schließt aber Fälle nicht aus, bei denen für einen begrenzten Zeitraum alle Kosten aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.
- §76 Maßnahmen, die sich auf eine befristete Vermittlung zur Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz beziehen und bei denen ein identifizierbarer Aus- und Weiterbildungs-Input vorhanden ist, sind unter Kategorie 2 zu erfassen.
- §77 Einstellungsanreize (Kat. 4.1) sind Maßnahmen, die Anreize für die Schaffung und Aufnahme neuer Beschäftigungsverhältnisse bieten oder die Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch den Erwerb von Berufserfahrung gewähren und die nur für einen begrenzten Zeitraum geleistet werden.
- §78 Einstellungsanreize können Leistungen einschließen, die nur für Personen aus einer AMP-Zielgruppe erbracht und bei der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses (Bonus für

die Rückkehr an den Arbeitsplatz, Mobilitäts-/Umzugsvergütung oder Ähnliches) vorbehaltlich gewährt werden. Andere Formen der Einkommensunterstützung für Einzelpersonen sind nicht zu erfassen.

- §79 Anreize für Arbeitgeber zur Einstellung neuer ArbeitnehmerInnen können, im Fall von Behinderten (z.B. einen längeren Subventionszeitraum oder zusätzliche Unterstützung für die Eingliederung am Arbeitsplatz), spezielle Bedingungen beinhalten. Besteht jedoch keine direkte Verbindung zur Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses von identifizierbaren Einzelpersonen, ist die Unterstützung zur Bereitstellung geschützter Arbeitsplätze (siehe §90) als eine Form der unterstützten Beschäftigung unter Kategorie 5.1 (siehe §89) anzusehen.
- §80 Dauerhafte Einstellungsanreize (Kat. 4.1.1) sind Maßnahmen, die Anreize in Zusammenhang mit Festanstellungen (unbefristete Verträge) bieten.
- §81 Befristete Einstellungsanreize (Kat. 4.1.2) sind Maßnahmen, die Anreize bieten, die in Zusammenhang mit einer befristeten Anstellung (befristete Verträge) stehen.
- §82 Beschäftigungserhaltende Anreize (Kat. 4.2) sind Maßnahmen, die Anreize bieten, um Personen weiter zu beschäftigen, die aufgrund von Umstrukturierungen oder anderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vom ungewollten Verlust des Arbeitsplatzes bedroht sind.
- §83 Beschäftigungserhaltende Anreize kommen nur im Hinblick auf spezifische Fälle von Umstrukturierungen oder ähnliche Fälle in Betracht. Allgemein verfügbare Einkommensunterstützungen für Gruppen mit niedrigem Einkommen sind hier nicht zu erfassen.
- §84 **Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation** (Kategorie 5) deckt Maßnahmen ab, die auf die Förderung der Eingliederung von Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt durch geförderte Beschäftigung und Rehabilitation abzielen.
- §85 „Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit“ bezieht sich in erster Linie auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als *behinderte Menschen* gelten. Der Begriff erfasst jedoch auch Personen, die nach einem Unfall, einer Krankheit oder nach einem Drogenentzug zeitweilig arbeitsunfähig sind. Er umfasst auch sonstige Gruppen, die nicht arbeitsfähig sind und für eine Rehabilitation in Frage kommen.
- §86 Geförderte Beschäftigung (Kat. 5.1) deckt Maßnahmen ab, die Subventionen für die produktive Beschäftigung von Personen mit einer dauerhaft (oder langfristig) verminderten Arbeitsfähigkeit vorsehen.
- §87 Maßnahmen, die unter diese Kategorie fallen, sehen typischerweise eine laufende Unterstützung vor und haben keine geplante Dauer. Die lebenslange Bereitstellung eines geschützten Arbeitsplatzes wird jedoch in der Regel als Teil der Sozialpolitik angesehen und fällt nicht unter den Umfang der AMP-Datenbank. Die an dieser Stelle erfasste Bereitstellung eines geschützten Arbeitsplatzes sollte darauf abzielen, Personen auf die Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt vorzubereiten.

- §88 Maßnahmen, die Anreize für Behinderte zur Aufnahme einer neuen Position in einem regulären Unternehmen bieten und die nur für einen festgelegten Zeitraum zahlbar sind, fallen unter Kategorie 4 (siehe §79).
- §89 Subventionen für die Bereitstellung geschützter Arbeitsplätze, die in direkter Verbindung mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses für spezifische Einzelpersonen stehen, sind unter Kategorie 4 zu erfassen. Subventionen, die nicht in direkter Verbindung zur Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses stehen, werden jedoch als Unterstützung einer bestehenden Einrichtung für Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit am Arbeitsplatz angesehen und sind unter Kategorie 5 zu erfassen.
- §90 Die Bereitstellung eines geschützten Arbeitsplatzes sollte so verstanden werden, dass sowohl die physische Anpassung des Arbeitsplatzes (Gebäude und/oder Ausstattung) als auch die Implementierung spezieller organisatorischer Vereinbarungen abgedeckt wird. Darunter fällt auch die Bereitstellung von Mentoren und sonstigen spezialisierten Hilfspersonen.
- §91 Rehabilitation (Kat. 5.2) bezieht sich auf Maßnahmen, welche die Wiedereingliederung von Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit (zeitweilig oder dauerhaft) vorsehen. Diese zielen darauf ab, den Teilnehmern dabei zu helfen, ihre Behinderung oder Verfassung anzupassen und Kompetenzen zu entwickeln, die sie darauf vorbereiten eine Beschäftigung (einschließlich geförderter Beschäftigung) oder reguläre Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aufzunehmen.
- §92 Rehabilitation bezieht sich nur auf die berufliche Wiedereingliederung. Die soziale und medizinische Rehabilitation fallen nicht in den Umfang der AMP-Datenbank und sind nicht zu erfassen.
- §93 **Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen** (Kategorie 6) bezieht sich auf Maßnahmen, bei denen in der Regel zusätzliche Arbeitsplätze zu gemeinnützigen oder sozial sinnvollen Zwecken geschaffen werden. Auf diese Art soll für Langzeitarbeitslose oder anderweitig schwer vermittelbare Personen ein Arbeitsplatz gefunden werden.
- §94 Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen bezieht sich auf Subventionen für befristete Arbeitsplätze, die ohne staatlichen Eingriff nicht auf dem freien Arbeitsmarkt existieren oder geschaffen würden (d.h. die Arbeitsplätze entstehen *zusätzlich* zur normalen Marktnachfrage). Die Arbeitsplätze werden geschaffen, um Personen zu ermöglichen, weiter arbeiten zu können, ihre Fähigkeiten zu verbessern und allgemein ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern. Sie umfassen typischerweise gemeinnützige Arbeiten.
- §95 Bei den Arbeitsplätzen handelt es sich in der Regel um Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen oder gemeinnützigen Sektor, wobei auch Projekte zum Nutzen der Gemeinschaft oder Ähnliches im privaten Sektor in Frage kommen können und an dieser Stelle kein Unterschied zu machen ist.
- §96 Bei Maßnahmen zur direkten Schaffung von Arbeitsplätzen decken die öffentlichen Mittel in der Regel den größten Teil der den Arbeitgebern entstehenden Arbeitskosten ab.
- §97 Die Bereitstellung lebenslanger geschützter Arbeitsplätze in einem nicht produktiven Beschäftigungsverhältnis wird als nicht unter den freien Arbeitsmarkt fallend betrachtet und daher als Sozialpolitik angesehen und fällt nicht unter dem Umfang der AMP-Datenbank.

- §98 **Gründungsinitiativen** (Kategorie 7) umfassen Maßnahmen zur Förderung des Unternehmergeistes, die Arbeitslose oder andere Zielgruppen ermutigen sollen, ihr eigenes Unternehmen zu gründen oder sich selbstständig zu machen
- §99 Unterstützung kann in Form von direkten Geldleistungen oder durch indirekte Unterstützung, einschließlich Kredite, die Bereitstellung von Einrichtungen, Beratung usw., erfolgen.
- §100 Unternehmensberatung als Bestandteil einer Gründungsinitiative ist nur unter dieser Kategorie aufzunehmen und nicht getrennt als Aus- und Weiterbildung anzusehen (Kategorie 2).
- §101 Allgemein verfügbare Maßnahmen zum Aufbau einer Firma sind nicht zu erfassen. Anleihen oder Anreize, die Personen dabei helfen, Firmen zu gründen, sind nur abgedeckt, wenn die Programme spezifisch auf eine oder mehrere AMP-Zielgruppen ausgerichtet sind.

3.3 AMP-UNTERSTÜTZUNGEN

Tabelle D: Klassifikation der Eingriffe nach Interventionsart - AMP-Unterstützungen

8	Einkommensunterstützung für Arbeitslose
8.1	Arbeitslosengeld
8.1.1	Arbeitslosenversicherung
8.1.2	Arbeitslosenhilfe
8.2	Teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes
8.3	Teilzeit-Arbeitslosenunterstützung
8.4	Entlassungsabfindung
8.5	Konkursabfindung
9	Vorruhestand
9.1	An Bedingungen geknüpft
9.1.1	Voll
9.1.2	Teilweise
9.2	Nicht an Bedingungen geknüpft
9.2.1	Voll
9.2.2	Teilweise

- §102 **Einkommensunterstützung für Arbeitslose** (Kategorie 8) deckt Unterstützungen ab, die darauf abzielen, Einzelpersonen für einen Lohn- oder Gehaltsausfall durch Geldleistungen zu entschädigen, sofern
- eine Person arbeitsfähig und zur Aufnahme einer Beschäftigung bereit ist, jedoch keine angemessene Beschäftigung finden kann,
 - eine Person aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen vorübergehend entlassen wird oder kurzarbeitet oder aus anderen Gründen zeitweise nicht beschäftigt ist (einschließlich jahreszeitlich bedingter Effekte),
 - eine Person aufgrund von Umstrukturierungen oder Ähnlichem den Arbeitsplatz verloren hat (Entlassungsabfindung)

- §103 Arbeitslosengeld (Kategorie 8.1) sind Leistungen zur Entschädigung für Einkommensverluste für Personen, die arbeitsfähig und -bereit sind, jedoch keine angemessene Beschäftigung finden können, einschließlich vorher nicht erwerbstätiger Personen.³
- §104 Anspruch auf Arbeitslosengeld ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Leistungsempfänger aktiv nach Arbeit sucht. In bestimmten Fällen kann die Bedingung jedoch gelockert werden (z. B. bei älteren Arbeitnehmern). Bei der Beschreibung des Eingriffs sind solche Fälle deutlich zu kennzeichnen und die Zahl der TeilnehmerInnen, die in den Genuss der gelockerten Bedingungen kommen, als Metadaten anzugeben.
- §105 Arbeitslosengeld, das an Personen gezahlt wird, die an Aus- und Weiterbildung oder sonstigen AMP-Maßnahmen, die unter Kategorie 2-7 fallen, teilnehmen, ist als Teil der Kosten der relevanten Maßnahme anzusehen (siehe §176 bis §179).
- §106 Arbeitslosenversicherung (Kat. 8.1.1) deckt Leistungen ab, die an Arbeitnehmer gezahlt werden, die den Kriterien innerhalb des Anwendungsbereiches der Arbeitslosenversicherung entsprechen. Die Leistungen werden häufig nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt.
- §107 Arbeitslosenhilfe (Kat. 8.1.2) deckt Leistungen ab, die an Arbeitnehmer gezahlt werden, die entweder die Kriterien für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllen oder bei denen die Frist für den Bezug von Leistungen aus dem Arbeitslosengeld abgelaufen ist. Die Gewährung von Arbeitslosenhilfe hängt in der Regel von einer Überprüfung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse ab.
- §108 Teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes (Kat. 8.2) deckt Leistungen zur Entschädigung für Lohn- oder Gehaltseinbußen infolge von offizieller Kurzarbeit und/oder vorübergehendem Arbeitsausfall, unabhängig von der Ursache (Rezession oder konjunktureller Abschwung, Betriebsstörung, klimatische Bedingungen, Unfälle usw.) ab, sofern das vertragliche Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleibt.⁴
- §109 Teilzeit-Arbeitslosenunterstützung (Kat. 8.3) deckt Leistungen für teilzeitbeschäftigte Personen ab, die eine Vollzeitbeschäftigung oder eine zusätzliche Teilzeitbeschäftigung verloren haben und mehr Stunden arbeiten wollen.
- §110 Entlassungsabfindung (Kat. 8.4) deckt die Zahlung von Kapitalsummen aus öffentlichen Mitteln an ArbeitnehmerInnen ab, die ohne eigenes Verschulden ihren Arbeitsplatz in einem Unternehmen verloren haben, das seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einschränkt.
- §111 Konkursabfindung (Kat. 8.5) deckt eine Kapitalsumme aus öffentlichen Mitteln zur Entschädigung von Arbeitnehmern ab für Löhne, die vom Arbeitgeber infolge von Konkurs/Insolvenz nicht gezahlt werden.
- §112 Vorruhestand (Kategorie 9) deckt Beihilfen ab, die den vollen oder teilweisen Vorruhestand von älteren Arbeitnehmern erleichtern, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nur geringe

³ Definition aus dem ESSOSS-Kernsystem, ESSOSS-Handbuch 1996, Teil 2, §79.

⁴ Definition aus dem ESSOSS-Kernsystem, ESSOSS-Handbuch 1996, Teil 2, §80.

Chancen haben, einen Arbeitsplatz zu finden oder deren Ruhestand die Vermittlung eines Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe ermöglicht.

- §113 Vorruhestandsleistungen enden in der Regel, wenn der Leistungsempfänger Anspruch auf eine Altersrente erlangt. Leistungen für Leistungsempfänger über dem Standardrentenalter, das im Rentenreferenzschema erfasst ist, sind an dieser Stelle ebenfalls nicht zu erfassen.
- §114 An Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.1) deckt Beihilfen ab, die den Vorruhestand für ältere Arbeitnehmer erleichtern und den Arbeitgeber dazu verpflichten, die Stelle des Vorruheständlers mit einem Arbeitslosen oder einer Person aus einer anderen Zielgruppe zu besetzen.
- §115 Voller an Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.1.1) deckt Fälle ab, bei denen ältere Arbeitnehmer vollständig in den Ruhestand treten und nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind.
- §116 Teilweiser an Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.1.2) deckt Fälle ab, bei denen die Reduzierung der Arbeitszeit an Bedingungen geknüpft ist, das Beschäftigungsverhältnis des älteren Arbeitnehmers aber bestehen bleibt.
- §117 Nicht an Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.2) deckt Beihilfen für ältere Personen ab, die sich aus einem Arbeitsverhältnis zurückziehen und bei denen für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zum Ersatz des Vorruheständlers besteht.
- §118 Nicht an Bedingungen geknüpfte Vorruhestandsbeihilfen sind nur zu erfassen, wenn sie Leistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit gewähren, die durch wirtschaftliche Maßnahmen wie die Umstrukturierung eines Industriesektors oder eines Unternehmens bedingt werden.
- §119 Sektorale Vorruhestandsprogramme, die den Vorruhestand von Arbeitnehmern erleichtern, die schwierigen Arbeitsbedingungen unterliegen (z.B. Bergbau, Fischerei) sind nicht eingeschlossen.
- §120 Voller nicht an Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.2.1) deckt Fälle ab, bei denen der Vorruhestand nicht an Bedingungen geknüpft ist und der ältere Arbeitnehmer vollständig in den Ruhestand tritt und nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis tätig ist.
- §121 Teilweiser nicht an Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kat. 9.2.2) deckt Fälle ab, bei denen der ältere Arbeitnehmer seine Arbeitszeit reduziert, aber in einem Beschäftigungsverhältnis bleibt.

3.4 GEMISCHTE EINGRIFFE

- §122 Ein Eingriff, der mehr als eine der oben definierten Interventionsarten umfasst, wird als gemischter Eingriff bezeichnet.
- §123 Ein *gemischter Eingriff* umfasst zwei oder mehr *Komponenten*, von denen jede einer unterschiedlichen Klassifikation nach Interventionsart unterliegen kann.

- Typ 1: - Bei dem alle Teilnehmer Leistungen aus jeder Komponente des Eingriffs erhalten
- Typ 2: - Bei dem der Eingriff entweder verschiedene Angebote für verschiedene Zielgruppen umfasst oder tatsächlich ein Haushaltsposten für eine Reihe verschiedener Interventionsarten besteht und individuelle Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt nur in den Genuss einer Komponente kommen (obwohl sie zu einem späteren Zeitpunkt in eine andere Maßnahme überwechseln können).

§124 Die AMP-Datenbank erfasst nur einen Satz qualitativer Daten zur Beschreibung eines gemischten Eingriffs, quantitative Daten zu den Ausgaben und Teilnehmern werden jedoch für jede Komponente (siehe §163 und §230) gesammelt.

3.5 ERFASSUNG DER KLASSIFIKATION DER EINGRIFFE

§125 **Interventionsart** (Punkt 4 im AMP-Fragebogen) dient der Erfassung der Klassifikation jeder Eingriffssart gemäß des oben beschriebenen Rahmens.

§126 **Klassifikation** (Punkt 4.1) erfasst die vollständige Klassifikation des Eingriffs nach Interventionsart.

§127 Im Fall eines gemischten Eingriffs wird das Klassifikationsfeld als eine durch Kommata getrennte Liste dargestellt, in der die Klassifikation jeder Komponente aufgeführt wird.

§128 **Komponenten** (Punkt 4.2) dienen der Erfassung der Details jeder Komponente eines gemischten Eingriffs und werden für reguläre (nicht gemischte) Eingriffe nicht ausgefüllt. Dieses Merkmal besteht aus zwei Teilen, die für jede Komponente des Eingriffs wiederholt werden:

- **Klassifikation** (Punkt 4.21) erfasst die Klassifikation jeder Komponente nach Interventionsart.
- **Name** (Punkt 4.2.2) erfasst den Namen jeder Komponente und ist in Englisch und der Landessprache auszufüllen.

4 AUSGABEN

4.1 ZU ERFASSENDE AUSGABEN

§129 Die AMP-Datenbank enthält Daten zu den öffentlichen Ausgaben, die mit jedem Eingriff in Verbindung stehen. Die erforderlichen Ausgaben sollten für jeden Eingriff alle Transfers und die entgangenen Einkünfte abdecken, die an den direkten Empfänger (siehe §139) geleistet werden. Alle anderen, indirekten Kosten werden als Teil der Verwaltungskosten eines Eingriffs (siehe §60) angesehen und sind nur unter Unterkategorie 1.2 aufzuführen.

§130 Diese Ausgaben können einschließen:

- Transfers in Form von Geldleistungen oder Erstattungen
- Den Wert direkt gewährter Güter und Leistungen, die nach der Methodik des ESSOSS-Kernsystems zu bewerten sind. Der Wert von Leistungen kann sich auf die Kosten für den Erwerb der Dienstleistungen von dritten Dienstleistungsanbietern oder die Kosten für intern zur Verfügung gestellte Dienstleistungen beziehen, bei denen kein expliziter Transfer (z.B. PES-Kosten für Personalzeiten und damit verbundene Gemeinkosten - siehe §170) stattfindet.
- Beträge für entgangene Einkünfte durch eine Senkung der Pflichtabgaben, die als der Betrag für die entgangenen Einkünfte im Vergleich zu den in der Regel zahlbaren Einkünften zu bewerten sind. Hierbei handelt es sich um den von einer Einzelperson oder dem Arbeitgeber ohne einen Eingriff zu zahlenden Betrag, wobei aber jede sonstige bestehende Beitragssenkung berücksichtigt wird.

§131 Ausgaben sind auf der Basis einer Periodenabgrenzung zu erfassen - d.h. sie werden in dem Augenblick erfasst, in dem sie in Zusammenhang mit auftauchenden Forderungen und Verbindlichkeiten anfallen. Das ist wichtig, um die Verbindung zwischen Ausgaben und Teilnehmern zu maximieren.

§132 Bei einem zweijährigen Aus- oder Weiterbildungskurs sind die Ausgaben beispielsweise in angemessener Art auf die beiden Jahre zu verteilen, in denen die Teilnehmer in den Genuss von Aus- und Weiterbildung kommen. Sie sollten nicht in dem Augenblick erfasst werden, in dem die Maßnahmen bezahlt werden, wenn dieses in Form einer einmaligen Zahlung geschieht. Sofern die Ausgaben aufgrund des bestehenden Buchhaltungssystems nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung zur Verfügung stehen, sind die Ausgaben auf Basis der erfolgten Auszahlung aufzuzeichnen und klare Metadaten zur Information über diesen Punkt zur Verfügung zu stellen.

4.1.1 Erhebungseinheit

§133 Ausgaben sind in den Einheiten der Landeswährung anzugeben.

4.2 UNTERGLIEDERUNG DER AUSGABEN

- §134 Ausgaben sind als Gesamtsumme sowie als Teilsummen nach einem zweistufigen System aufzuschlüsseln, in dem zuerst der direkte Empfänger des Transfers (siehe §139) und im Anschluss die Art der damit verbundenen Ausgabe differenziert wird (siehe §144-§153), anzugeben.
- §135 Im Rahmen vieler Eingriffe wird mehr als einem direkten Empfänger und in Form verschiedener Ausgaben, Geld zur Verfügung gestellt. Alle Ausgabendaten sind so weit wie möglich aufzuschlüsseln.
- §136 Ausgabendaten werden von der AMP-Datenbank auf zwei Arten erfasst. Qualitative Daten werden zur Beschreibung der verschiedenen direkten Empfänger und der Ausgabenart für jeden Eingriff gesammelt und als Klassifikation der Ausgaben (Punkt 5 im AMP-Fragebogen, siehe Abschnitt 4.4.1) betrachtet. Quantitative Daten werden zur Spezifizierung der effektiven Ausgabenbeträge als Gesamtsumme und für jede Untergliederung (Punkt 15 im AMP-Fragebogen, siehe Abschnitt 4.4.2) gesammelt.
- §137 Die qualitativen Daten beschreiben die verschiedenen Ausgabenarten, die für jeden Eingriff benutzt werden und sollen als Bestätigung der quantitativen Daten dienen. Für die gleichen Ausgabenuntergliederungen, die in den qualitativen Daten angegeben sind, werden quantitative Daten erwartet. Jede Diskrepanz weist entweder auf eine unvollständige Untergliederung der quantitativen Daten oder einen Irrtum in den Daten hin.
- §138 Die unten stehende Tabelle enthält die Untergliederung und die jeweiligen Punkte aus dem AMP-Fragebogen, die für jede Untergliederung zur Vervollständigung qualitativer und quantitativer Daten erforderlich sind.

Tabelle E: Untergliederung der Ausgaben		
	<u>Qualitative Daten</u>	<u>Quantitative Daten</u>
Gesamtsumme	Nicht relevant	15.1
Transfers an Einzelpersonen	5.1	15.2
Regelmäßige Geldleistungen	5.1.1	15.2.1
Einmalige Pauschalleistungen	5.1.2	15.2.2
Erstattungen	5.1.3	15.2.3
Senkung von Sozialbeiträgen	5.1.4	15.2.4
Senkung von Steuern	5.1.5	15.2.5
Transfers an Arbeitgeber	5.2	15.3
Regelmäßige Geldleistungen	5.2.1	15.3.1
Einmalige Pauschalleistungen	5.2.2	15.3.2
Erstattungen	5.2.3	15.3.3
Senkung von Sozialbeiträgen	5.2.4	15.3.4
Senkung von Steuern	5.2.5	15.3.5
Transfers an Dienstleistungsanbieter	5.3	15.4
Nicht näher bezeichnet	Nicht relevant	15.5

4.2.1 Untergliederung der Ausgaben nach direktem Empfänger

- §139 Für alle AMP-Eingriffe kann es sich bei dem direkten Empfänger um die individuellen Teilnehmer, ihre Arbeitgeber oder, wie nachstehend beschrieben, um Dienstleistungsanbieter handeln.
- §140 Transfers an Einzelpersonen beziehen sich auf öffentliche Ausgaben, die direkt an Einzelpersonen transferiert werden und als Geldleistung oder über eine Senkung der Pflichtabgaben gewährt werden.
- §141 Transfers an Arbeitgeber beziehen sich auf öffentliche Ausgaben, die direkt an Arbeitgeber transferiert werden und als Geldleistung oder über eine Senkung der Pflichtabgaben gewährt werden.

In Fällen, in denen eine öffentliche, gemeinnützige Organisation den Teilnehmern einen Lohn zahlt (z.B. für öffentliche oder gemeinnützige Arbeit) ist der Staat oder die Kommune als Arbeitgeber anzusehen.

- §142 Transfers an Dienstleistungsanbieter beziehen sich auf öffentliche Ausgaben, die direkt an den Hersteller von Gütern und Diensten transferiert werden und Einzelpersonen oder Arbeitgebern als direkte Dienstleistungen zum Nutzen der Teilnehmer gewährt werden (z.B. Aus- und Weiterbildung oder Beratung).
- §143 Nicht spezifiziert bezieht sich (nur für quantitative Daten) auf den Ausgabenbetrag, der nicht nach direktem Empfänger oder Art aufgeschlüsselt wird. (Dieser Betrag wird automatisch von der AMP-Software berechnet).

4.2.2 Untergliederung der Ausgaben nach Art der Ausgabe

- §144 Transfers an Einzelpersonen und Arbeitgeber sind nach Art der Ausgabe aufzuschlüsseln, die beschreibt, wie die öffentlichen Mittel ausgegeben werden.
- §145 Regelmäßige Geldleistungen sind Geldleistungen, die in regelmäßigen Intervallen, wie wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich, erbracht werden.
- §146 Einmalige Pauschalleistungen sind Geldleistungen, die einmalig oder in Form eines Pauschalbetrags erbracht werden.
- §147 Erstattungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger, ganz oder teilweise, nachweislich erfolgte Ausgaben für spezifizierte Güter und Dienstleistungen erstattet werden.
- §148 Gutscheine werden TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt und anschließend gegen Aus- oder Weiterbildung oder ähnliche Dienstleistungen des entsprechenden Wertes eingetauscht und sind als Erstattungen (Transfers an Einzelpersonen) zu behandeln.
- §149 Erstattungen, die an Arbeitgeber geleistet werden, beziehen sich auf Zahlungen, die dem Arbeitgeber nachweislich geleistete Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die von einer dritten Organisation erbracht werden, ersetzen. Transfers an Arbeitgeber, die Lohnkosten

oder sonstige, interne Kosten des Arbeitnehmers kompensieren, sind als Geldleistungen zu erfassen.

§150 Senkung von Sozialbeiträgen beschreibt die vollständige oder teilweise Befreiung von Sozialbeiträgen.

§151 Senkung von Sozialbeiträgen bezieht sich nur auf entgangene Einkünfte. Rückzahlungen für ausbezahlte Sozialleistungen werden als teilweise Lohnsubvention betrachtet und als Geldleistung behandelt.

§152 Senkung von Steuern beschreibt die vollständige oder teilweise Befreiung von Steuern oder sonstigen Pflichtabgaben, die nicht unter die Sozialabgaben fallen.

§153 Senkung von Steuern bezieht sich nur auf entgangene Einkünfte. Rückzahlungen ausbezahlter Steuern werden als teilweise Lohnsubvention betrachtet und als Geldleistung behandelt.

4.3 METADATEN ZU DEN AUSGABEN

§154 Folgende Punkte der Metadaten sind für eine Beschreibung der quantitativen Ausgabendaten für jeden Eingriff erforderlich.

§155 Quelle (Punkt M1.1) – die Quelle der Ausgabendaten (jedes Land kann eine Liste der relevanten Organisationen eingeben).

§156 Anmerkungen (formale) (Punkt M1.2) – wichtige Informationen zu den Ausgabendaten für den aktuellen Eingriff, die in jeder Veröffentlichung von Daten nach Eingriffen enthalten sein sollte. (Die Anmerkung ist beschränkt auf 255 Zeichen.)

§157 Anmerkungen (freie) (Punkt M1.3) – freier Text für nützliche Informationen über die gelieferten Daten - z.B. weitere Informationen zur Datenquelle (Datenbank, Veröffentlichung, usw.), Bewertungsmethoden, usw.

4.4 RICHTLINIEN ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG VON AUSGABENDATEN

4.4.1 Qualitative Beschreibung der Untergliederung der Ausgaben

§158 Untergliederung der Ausgaben (Punkt 5 im AMP-Fragebogen) wird zur Erfassung der qualitativen Beschreibung der Untergliederung der Ausgaben nach direktem Empfänger und nach Art verwendet.

§159 Dieses Merkmal enthält Unterpunkte für jede verfügbare Untergliederung (siehe Tabelle E). Welche Untergliederung für den laufenden Eingriff relevant sind, ist einfach mit ja/nein anzugeben.

4.4.2 Quantitative Daten zu den Ausgaben

§160 Die AMP-Software enthält ein Einzelformular für die Eingabe der Ausgabendaten für jeden Eingriff, das in einer Matrix alle Untergliederungen enthält. Ein Beispiel für das Eingabeformular ist in Anhang A3 beigelegt.

- §161 Wenn die effektiven Ausgaben nicht zur Verfügung stehen, sollte eine Schätzung angegeben und mit Hilfe der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entsprechend gekennzeichnet werden. Bei der Verwendung von Haushaltszahlen sind die entsprechenden Zahlen ebenfalls als Schätzung zu kennzeichnen. In beiden Fällen sollten in den *Anmerkungen (formale)* zu den Metadaten Klarstellungen erfolgen (siehe §156).
- §162 Wenn keine Ausgabendaten zur Verfügung stehen, die Beträge bekanntermaßen aber relativ niedrig liegen (<1% der Gesamtausgaben für die relevante Interventionsart - Dienstleistungen, Maßnahmen oder Unterstützungen), ist der Wert unter Angabe der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Anzeige „n.s.“ als nicht signifikant zu kennzeichnen.
- §163 Für gemischte Eingriffe sind die Ausgaben für jede Komponente auszufüllen, wobei die Matrix auf dem Eingabeformular eine Zeile für die Gesamtausgaben (d.h. für jeden Eingriff als Ganzes) und eine Zeile für jede Komponente enthält.
- §164 Zur Vervollständigung von Ausgabenaggregaten pro Eingriffskategorie ist es wichtig, eine Ausgabenuntergliederung für jede Komponente der gemischten Eingriffe auszufüllen. Sollte diese Untergliederung nicht zur Verfügung stehen, bestehen drei Optionen zur Vervollständigung der Daten. In allen Fällen sollte der Punkt *Anmerkungen (formale)* zu den Metadaten (siehe §156) zur Angabe der gewählten Option ausgefüllt werden:
- Zuweisen aller Ausgaben zu der wichtigsten Komponente und Null für alle anderen Komponenten;
 - Aufteilen der Ausgaben zu gleichen Teilen zwischen den Komponenten
 - Zuweisen der Ausgaben im Verhältnis der Teilnehmer jeder Komponente

4.4.3 Verwaltungskosten:

- §165 Die vorstehenden Paragraphen §45 und §47 beschreiben die Tätigkeitsarten, die als Verwaltungskosten für AMP-Maßnahmen und -Unterstützungen jeweils in Betracht gezogen werden.
- §166 Für AMP-Maßnahmen sollten die Ausgaben für jeden Eingriff nur die direkten Kosten in Form von Geldtransfers, direkt gewährten Dienstleistungen oder entgangenen Einkünften abdecken. Die Kosten für die Verwaltung der AMP-Maßnahmen sind nur enthalten, wenn sie von den PES ergriffen werden und sind nur unter Unterkategorie 1.2.1 *Verwaltung von AMP-Maßnahme* (siehe §45) zu erfassen.
- §167 Wenn der direkte Empfänger eines Transfers (Arbeitgeber oder Dienstleistungsanbieter) auch Verwaltungstätigkeiten (siehe §46) erbringt, sind die direkten und sonstigen Kosten nicht weiter aufzuschlüsseln. Der gesamte Transfer ist dann als Ausgabe für die Maßnahme zu betrachten.
- §168 Bei AMP-Unterstützungen sollten die Ausgaben für jeden Eingriff nur die an die TeilnehmerInnen ausgezahlten Geldleistungen und die entgangenen Einkünfte (d.h. Sozialbeiträge für die Teilnehmer) enthalten. Die Verwaltungskosten für AMP-Unterstützungen sind nur inbegriffen, wenn sie durch das PES geleistet werden und sind nur unter Unterkategorie 1.2.2 *Verwaltung der AMP-Unterstützungen* (siehe §47) anzuführen.

4.4.4 Ausgaben, die unter Kategorie 1 (Arbeitsmarkt-Dienstleistungen) fallen

- §169 Ausgaben, die unter Kategorie 1 aufzuführen sind, sollten die Gesamtkosten für die PES (abzüglich aller Beträge, die bereits in allen anderen Kategorien aufgeführt sind) zuzüglich der Kosten für die von anderen Organisationen geleisteten Kundendienstleistungen, abdecken.
- §170 Ausgaben im Zusammenhang mit den Kundendienstleistungen unter Unterkategorie 1.1 (siehe §40) und den Verwaltungstätigkeiten, die unter die Unterkategorien 1.2.1 und 1.2.2 (siehe §45 und §47) fallen, beziehen sich in erster Linie auf die Kosten für Personal, das an der Erbringung der Dienstleistung/der Aktivität (einschließlich Manager) beteiligt ist und die in direktem Zusammenhang mit den Gemeinkosten stehen. Alle diesbezüglichen Ausgaben sind als Transfers an Dienstleistungsanbieter anzusehen.
- §171 In Unterkategorie 1.1.2 können auch einige kleine Transferbeträge, die an Einzelpersonen im Fall von finanzieller Hilfe zur Teilnahme an Interviews oder Ähnlichem (siehe §43) geleistet werden, aufgeführt werden. Diese Art von Mobilitätsbeihilfe wird als Teil der Hilfe bei der Arbeitssuche angesehen. Mobilitätsbeihilfen, die an Personen unter der Bedingung geleistet werden, dass sie tatsächlich in ein neues Beschäftigungsverhältnis treten, werden in Kategorie 4 (siehe §77), erfasst.
- §172 Gemeinkosten mit direktem Bezug beziehen sich auf die Kosten für Ausstattung und Material, die bei der routinemäßigen Erbringung der Dienstleistung benutzt/konsumiert werden, zuzüglich eines angemessenen Teils für Kosten allgemeinerer Natur (z.B. Räumlichkeiten, IT).
- §173 Signifikante einmalige Kapitalausgaben (z.B. für den Kauf neuer Gebäude) werden nicht als Teil der routinemäßigen Erbringung angesehen und sind auszuschließen.
- §174 Wenn AMP-Dienstleistungen von dem PES an dritte Dienstleistungsanbieter vergeben werden, ist der gesamte Transfer zu erfassen.
- §175 Unterkategorie 1.2.3 (siehe §50) sollte alle übrigen Ausgaben der PES enthalten - z.B. die Gesamtausgaben der PES abzüglich der in anderen Unterkategorien erfassten Beträge.

4.4.5 Behandlung des Arbeitslosengeldes, das die Teilnehmer an AMP-Maßnahmen erhalten

- §176 In einigen Fällen erhalten die TeilnehmerInnen an AMP-Maßnahmen weiterhin Arbeitslosengeld anstelle einer Aus- und Weiterbildungsbeihilfe, Lohn oder Ähnlichem. In diesem Fall sind die Beträge für das empfangene Arbeitslosengeld als Teil der Ausgaben für diese Maßnahme zu erfassen und von den Beträgen, die als Arbeitslosengeld unter Kategorie 8 aufgezeichnet werden, auszuschließen.
- §177 Falls erforderlich, können die Beträge auf der Basis des Teilnehmerbestands an der Maßnahme und der durchschnittlichen Höhe der Leistungen geschätzt werden. An dieser Stelle seien beispielsweise Personen genannt, die Arbeitslosengeld erhalten und berechtigt sind, ihre laufenden Bezüge auch während der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen zu erhalten. Der Teilnehmerbestand (siehe §182) gibt Aufschluss über die durchschnittliche Anzahl von Personen, die in jedem Monat aus- und weitergebildet werden. Wird das Arbeitslosengeld als

Pauschale gezahlt oder kann eine Durchschnittshöhe festgelegt werden, können die Ausgaben für das Jahr wie folgt geschätzt werden:

Ausgaben = Bestand* durchschnittliche monatliche Arbeitslosengeldzahlung * 12

- §178 Dieser Betrag ist anschließend in den Ausgaben für die laufende *Maßnahme* (als eine periodische Geldleistung an Einzelpersonen) zu erfassen und von den Beträgen der Eingriffe abzuziehen, welche die relevanten Leistungen unter Kategorie 8 beinhalten.
- §179 Wenn dieses Verfahren nicht möglich ist, sollte Punkt 9.1.2 die Angabe enthalten, dass die TeilnehmerInnen weiterhin Arbeitslosengeld erhalten und diese Beträge nicht unter den Ausgaben für den laufenden Eingriff (siehe §314) erfasst sind.

5 TEILNEHMER

5.1 TEILNEHMER-VARIABLEN

- §180 Die AMP-Datenbank sammelt Informationen zu öffentlichen Eingriffen zugunsten von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Zur Erhebung der Zahl der *Teilnehmer und Teilnehmerinnen* an diesen Eingriffen sind drei Variablen erforderlich: Bestand, Zugänge und Abgänge.
- §181 Diese Variablen werden in den nachfolgenden Paragraphen §182 bis §191 definiert. In Anhang A5 befindet sich ein schematisches Diagramm zur Darstellung, wie die Hauptvariablen von Bestand, Zugängen und Abgängen aus einer beispielhaften Teilnehmergruppe erhoben werden.

Tabelle F: Teilnehmer-Variablen

	<u>Punkt im AMP-Fragebogen</u>
Bestand	16
Bestand (Gesamtzahl)	16.1
Bestand (FTE)	16.2
Zugänge	17
Abgänge	18

- §182 **Bestand** bezieht sich auf die Personenzahl, die zu einem bestimmten Zeitpunkt an dem Eingriff teilnimmt
- §183 Bei den erforderlichen Daten handelt es sich um die jährliche, durchschnittliche Bestandszahl, die in der Regel als durchschnittlicher Bestand an jedem Monatsende berechnet wird. Gefragt sind zwei verschiedene Bestandsbeobachtungen:
- §184 Bestand (Gesamtzahl) (Punkt 16.1 im AMP-Fragebogen) bezieht sich auf den durchschnittlichen Jahresbestand wie vorstehend definiert.
- §185 Bestand (FTE) (Punkt 16.2) bezieht sich auf den angepassten, durchschnittlichen Jahresbestand, in dem Teilzeiteilnahmen berücksichtigt werden - d.h. Bestand (Gesamtzahl) umgesetzt in Vollzeitäquivalenten (FTE).
- §186 Bei der Umsetzung von Beständen in Vollzeitäquivalenten, sind die nationalen Definitionen für Vollzeit anzuwenden. Es wird eingeräumt, dass sich die wöchentliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung in Vollzeit von der für ein Beschäftigungsverhältnis unterscheiden kann. Zur Information über die verwendeten Definitionen sollten Metadaten zur Verfügung gestellt werden.
- §187 **Zugänge** (Punkt 17) bezieht sich auf die Teilnehmerzahl, die im Verlauf des Jahres die Maßnahme beginnt oder zu der Maßnahme stößt - d.h. die Eintritte oder Zugänge.

- §188 Personen, die ab Jahresanfang an der Maßnahme teilnehmen, werden als Übertrag aus dem vorherigen Jahr und nicht als Zugänge betrachtet und sind auch nicht als Zugänge zu zählen.
- §189 Die erforderlichen Daten beziehen sich auf die Gesamtzahl der Zugänge im Berichtsjahr und nicht auf die Anzahl der verschiedenen Einzelpersonen, die im Lauf des Jahres in die Maßnahme eintreten. Mit anderen Worten kann die gleiche Einzelperson in einem Jahr mehr als einmal als Zugang gezählt werden.
- §190 In Übereinstimmung mit der empfohlenen statistischen Behandlung von Unterbrechungen der Arbeitslosigkeitsepisode (siehe Box 1 nach §200), soll eine zeitliche Unterbrechung der Teilnahme von mehr als 28 Tagen als Abgang am Beginn der Unterbrechung und als Zugang am Ende der Unterbrechung behandelt werden.
- §191 **Abgänge** (Punkt 18) bezieht sich auf die Teilnehmerzahl, welche die Maßnahme im Verlauf des Jahres verlässt - d.h. die Abgänge.
- §192 Die erforderlichen Daten beziehen sich auf die Gesamtzahl der Abgänge, unabhängig vom Grund für den Austritt. Für AMP-Maßnahmen mit einer geplanten Teilnahmedauer werden Personen, die früher austreten (AbbrecherInnen), genauso wie TeilnehmerInnen gezählt, welche die Maßnahme beenden.
- §193 Die erforderlichen Daten beziehen sich auf die Gesamtzahl der Abgänge im Verlauf des Jahres und nicht auf die Anzahl der verschiedenen Einzelpersonen, die im Verlauf des Jahres die Maßnahmen verlassen. Mit anderen Worten kann die gleiche Einzelperson in einem Jahr mehr als einmal als Abgang gezählt werden. Siehe §190 zur Behandlung der befristeten Unterbrechung der Teilnahme.

5.2 UNTERGLIEDERUNG DER TEILNEHMER

5.2.1 Untergliederung aller Teilnehmer-Variablen

§194 Alle Daten zu den Teilnehmern, einschließlich der Untergliederung der Zugänge und Abgänge, die nachstehend dargestellt werden, sind gemäß der folgenden Kriterien aufzuschlüsseln:

Tabelle G: Untergliederung für alle Teilnehmer-Variablen	
	<u>Punkt im AMP-Fragebogen</u>
Geschlecht	19
Gesamtzahl (Männer und Frauen)	
Männer	
Frauen	
Alter	20
Gesamtzahl (alle Altersgruppen)	
<25	
25-54	
55 +	
Dauer der Arbeitslosigkeit	21
Gesamtzahl (derjenigen, für welche die Dauer relevant ist)	Diese Untergliederung wird für vier Gruppen nach Geschlecht/Alter angewendet:
Gesamtzahl (arbeitslos für) < 6 Monate	Gesamtzahl (Männer und Frauen aller Altersgruppen, Gesamtzahl <25 (Männer und Frauen <25), Frauen (alle Altersgruppen) und Frauen <25
Gesamtzahl 6-12 Monate	
Gesamtzahl > 12 Monate	

§195 Geschlecht (Punkt 19) bezieht sich auf das Geschlecht der TeilnehmerInnen. Die AMP-Datenbank erfasst Daten für die Gesamtzahl (Männer und Frauen zusammen) und getrennt für Männer und Frauen.

§196 Alter (Punkt 20) bezieht sich auf die Altersgruppe, unter welche die Teilnehmer fallen. Bei den erforderlichen Standardaltersgruppen handelt es sich um: unter 25 / 25-54 / 55 und älter.

§197 Diese Kernaltersgruppen sind zur Vereinfachung der Überprüfung in den Beschäftigungspolitischen Leitlinien erforderlich, in denen Personen unter 25 als Jugendliche und Personen im Alter von 55 und darüber als ältere Menschen bezeichnet werden. Die einfache, oben spezifizierte Untergliederung ist für alle Eingriffe auszufüllen. Die AMP-Software ermöglicht jedoch die Bereitstellung von Daten für detailliertere Altersgruppen, sofern diese zur Verfügung stehen. Das kann in Fällen, in denen die nationalen Definitionen für Jugendliche und/oder ältere Arbeitnehmer unterschiedlich sind, wichtig sein.

§198 Dauer der Arbeitslosigkeit (Punkt 21) bezieht sich auf die Dauer der Zeitspanne der Arbeitslosigkeit vor dem Eintritt in die Maßnahme (siehe Box 1). Die erforderliche Untergliederung nach der Dauer der Arbeitslosigkeit umfasst:

- Gesamtzahl bezieht sich auf die Gesamtzahl der Teilnehmer, für welche die Dauer der Arbeitslosigkeit relevant ist (d.h. die Zahl der Teilnehmer, die vor dem Eintritt in den Eingriff als Arbeitslose registriert waren).

- <6 Monate bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die für weniger als 6 Monate vor dem Eintritt in die Intervention als Arbeitslose registriert waren.
- 6-12 Monate bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die vor dem Eintritt in die Intervention zwischen 6 und 12 Monate als Arbeitslose registriert waren.
- >12 Monate bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer, die vor dem Eintritt in die Intervention für mehr als 12 Monate als Arbeitslose registriert waren.

§199 Diese Untergliederung wird auf vier Teilnehmergruppen nach Geschlecht und Alter angewendet:

- Gesamtzahl (Männer und Frauen aller Altersgruppen)
- Gesamtzahl <25 (Männer und Frauen im Alter von <25)
- Frauen (aller Altersgruppen)
- Frauen<25 (Frauen im Alter von <25)

§200 Die Untergliederung der Teilnehmer nach der Dauer der Arbeitslosigkeit ist nur für Teilnehmer relevant, die zuvor als Arbeitslose registriert waren (siehe Box 1 und §300 bis 306). Sofern Personen an dem Eingriff teilnehmen, die vorher nicht als Arbeitslose registriert waren, wird erwartet, dass die Gesamtzahl der Personen, für welche die Dauer relevant ist, unter der Gesamtzahl der Teilnehmer für diese Variable liegt. Für einige Untergliederungen von Zugängen nach dem vorherigen Beschäftigungsstatus (siehe §201-§213) ist diese Darstellung ebenfalls nicht relevant.

Box 1: Behandlung der Unterbrechungen der Arbeitslosigkeitsepisode und Registrierung als Arbeitlose

Die Erhebung der Dauer einer Arbeitslosigkeitsepisode unterliegt nationalen Methoden und Unterschiede bei der Behandlung von befristeten Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit können sich signifikant auf die für ähnliche Fälle erhobene Dauer auswirken. In einigen Ländern führt die Teilnahme an einem aktiven AMP-Eingriff immer zu einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit. Die Teilnehmer werden dann nicht länger als registrierte Arbeitslose gezählt, da sie im Rahmen der Maßnahme aktiv sind und daher nicht sofort für die Aufnahme einer Beschäftigung zur Verfügung stehen. Das gleiche Argument gilt für befristete Unterbrechungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Pflegeaufgaben, usw.

Dieses Verfahren wird jedoch nicht in allen Ländern angewendet. Es existieren vier Methoden zur Erhebung der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Behandlung der Registrierung:

- Die Arbeitslosigkeitdauer wird **unterbrochen**: Die Teilnahme an einer aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahme führt zur Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsepisode und zu einer automatischen Rücksetzung der Dauer-Zählung auf Null. Ein Teilnehmer wird während einer Maßnahme nicht als registrierter Arbeitsloser gezählt. Wird eine Person nach Abschluss der Maßnahme wieder arbeitslos, beginnt eine neue Arbeitslosigkeitsepisode.
- Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird **ausgesetzt**: Zeiten der Aktivierung werden nicht zur Dauer der Arbeitslosigkeit gezählt, aber die Zählung wird nicht zurückgesetzt und sofern die Person im Anschluss wieder arbeitslos wird, geht die Zählung an der Stelle weiter, an der sie vor Beginn der Aktivierung stehen geblieben ist. Ein Teilnehmer wird während einer Maßnahme nicht als registrierter Arbeitsloser gezählt.
- Die Arbeitslosigkeitsepisode ist **kontinuierlich** und die Registrierung ist **kontinuierlich**: Die Teilnehmer an aktiven Maßnahmen werden weiter als registrierte Arbeitslose gezählt und die Arbeitslosigkeitdauer schließt Phasen der Aktivierung mit ein.
- Die Arbeitslosigkeitsepisode ist **kontinuierlich**, aber die Registrierung ist **nicht kontinuierlich**: Die Teilnehmer werden während aktiver Maßnahmen nicht als registrierte Arbeitslose gezählt (unmittelbare Beobachtung), aber die Dauer der Arbeitslosigkeit wird nicht unterbrochen und schließt Phasen der Aktivierung mit ein.

Das unten stehende schematische Diagramm stellt dar, auf welche Art diese verschiedenen Verfahren die beobachtete Dauer beeinflussen können.

Um mehr Konsistenz bei der zwischenstaatlichen Beobachtung zu erreichen, hat die EMCO-Arbeitsgruppe Indikatoren die Empfehlung ausgesprochen, alle befristeten Unterbrechungen von über 28 Tagen als eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit zu behandeln und die Zählung zurückzusetzen. Es wird jedoch eingeräumt, dass es verschiedenen Ländern zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, diese Regel aufgrund von schwierig zu ändernden nationalen Prozeduren umzusetzen.

Behandlung von Unterbrechungen in der Arbeitslosigkeitsepisode:												
	Arbeitslos				Aktive Maßnahme				Arbeitslos			
Unterbrochen												
<i>Dauer am Ende jedes Monats</i>	1	2	3	4	0	0	0	0	1	2	3	4
<i>Die Person wird als registrierter Arbeitsloser gezählt</i>	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J
Ausgesetzt												
<i>Dauer am Ende jedes Monats</i>	1	2	3	4	4	4	4	4	5	6	7	8
<i>Die Person wird als registrierter Arbeitsloser gezählt</i>	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J
Kontinuierlich/ kontinuierlich												
<i>Dauer am Ende jedes Monats</i>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<i>Die Person wird als registrierter Arbeitsloser gezählt</i>	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Kontinuierlich/ nicht kontinuierlich												
<i>Dauer am Ende jedes Monats</i>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<i>Die Person wird als registrierter Arbeitsloser gezählt</i>	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J

5.2.2 Untergliederung der Zugänge

Tabelle H: Untergliederung der Zugänge nach vorherigem Beschäftigungsstatus	
	<u>Punkt im AMP-Fragebogen</u>
Zugänge (Gesamtzahl)	17
Vorhergehender Status (der Zugänge)	22
Registrierte (Gesamtzahl)	22.1
Registrierte Arbeitslose	22.1.1
Sonstige registrierte Arbeitsuchende	22.1.2
Nicht Registrierte	22.2
Beschäftigte	22.3
Unbekannt	22.4

- §201 **Vorhergehender Status** (der Zugänge), (Punkt 22) bezieht sich auf den Erwerbsstatus der TeilnehmerInnen unmittelbar vor dem Eintritt in den Eingriff und bezieht sich auf die in der Praxis zur Verfügung stehenden Gruppen (siehe Kommentare in Bezug auf die Zielgruppen in Abschnitt 6.1.3).
- §202 Die erforderliche Untergliederung wird in der oben stehenden Tabelle dargestellt und nachstehend beschrieben (§205 bis §213). Es sollte alles getan werden, um eine Zuordnung der Zugänge zu den Punkten 22.1 und 22.3 zu ermöglichen um eine Verwendung des Status Unbekannt (Punkt 22.4) zu vermeiden.
- §203 Bei der Erfassung der Daten zum vorhergehenden Status der Zugänge wird erwartet, dass die Summe der Zugänge nach ihrem vorherigen Erwerbsstatus der Gesamtzahl der Zugänge (d.h. 22.1 + 22.2 + 23.3 + 22.4 = 17), entspricht. Anders gesagt kann jeder Zugang nur einen vorhergehenden Status haben, obwohl eine Einzelperson mehr als einmal in eine Maßnahme eingetreten sein und dabei jedes Mal einen anderen Erwerbsstatus gehabt haben kann.

- §204 Registrierte (Punkt 22.1) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die vorher bei den PES als Arbeitssuchende registriert waren. Die Gesamtzahl wird unter Spalte 22.1 erfasst. Dieser Punkt ist weiter aufzuschlüsseln, um diejenigen zu identifizieren, die als Arbeitslose gezählt wurden und jene, die es nicht waren, so dass gilt $22.1 = 22.1.1 + 22.1.2$.
- §205 Registrierte Arbeitslose (Punkt 22.1.1) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die vorher gemäß den nationalen Definitionen (siehe §362) als registrierte Arbeitslose erfasst wurden.
- §206 Sonstige registrierte Arbeitssuchende (Punkt 22.1.2) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die von den PES als Arbeitssuchende registriert waren, aber gemäß den nationalen Definitionen nicht als registrierte Arbeitslose betrachtet wurden (siehe weiter unter Abschnitt 7 zu den Referenzdaten).
- §207 Zur Unterscheidung dieser Gruppe von den Beschäftigten (§209) sollten die sonstigen registrierten Arbeitssuchenden sich in der Regel auf Personen beziehen, die arbeitslos, unterbeschäftigt oder Nichterwerbspersonen sind.
- §208 Arbeitssuchende, die über die PES aktiviert werden, sind ebenfalls an dieser Stelle zu erfassen, unabhängig davon, ob sie von den PES registriert sind oder nicht (z.B. Aktivierung von Personen, die krank oder in Programmen der Sozialen Sicherung registriert sind).
- §209 Nicht Registrierte (Punkt 22.2) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die vorher nicht beschäftigt und nicht von den PES als Arbeitssuchende registriert waren oder für die diese Information nicht relevant ist (z.B. Eingriffe, die von anderen Organisationen als den PES implementiert werden).
- §210 Beschäftigte (Punkt 22.3) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, die vorher in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, unabhängig davon, ob sie individuell bei den PES registriert waren oder nicht.
- §211 Teilzeitbeschäftigte, die mehr Stunden arbeiten möchten, um die nicht erwerbsaktiven Stunden auszufüllen, kommen eher auf der Grundlage ihrer Unterbeschäftigung für die Teilnahme an einem AMP-Eingriff in Frage, als auf der Grundlage ihrer Beschäftigung. Sie sind daher, in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsstunden und den nationalen Regelungen, als sonstige registrierte Arbeitssuchende (Punkt 22.1.2) oder registrierte Arbeitslose (22.1.1), zu betrachten.
- §212 Da die Mehrzahl der AMP-Eingriffe auf eine Aktivierung Arbeitsloser abzielt oder darauf, Personen von ungewollter Erwerbslosigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis zu helfen, wird diese Zugangskategorie in vielen Fällen nicht angewendet und wird in erster Linie im Fall von *Maßnahmen* für gefährdete Arbeitnehmer (siehe §18), geförderte Beschäftigung für Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit (siehe §84) sowie für einige Formen von AMP-*Unterstützungen* - z.B. die teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes (siehe §108) erwartet.
- §213 Unbekannt (Punkt 22.4) bezieht sich auf die Zahl der Zugänge, für die der vorherige Erwerbsstatus nicht bekannt ist.

5.2.3 Untergliederung der Abgänge

- §214 Daten zu den Abgängen werden aufgeschlüsselt, um festzustellen, was aus den Teilnehmern nach dem Austritt aus der Maßnahme wird.

Tabelle I: Untergliederung der Abgänge

	<u>Punkt im AMP-Fragebogen</u>
Abgänge (Gesamtzahl)	18
Verbleib (der Abgänge)	23
Beschäftigung	23.1
(davon) Subventionierte	23.1.1
Andere (AMP-)Maßnahme	23.2
Arbeitslose	23.3
Nichterwerbsaktive	23.4
Unbekannt	23.5

- §215 **Verbleib** (der Abgänge), (Punkt 23) bezieht sich auf den Verbleib der TeilnehmerInnen nach dem Austritt aus einem Eingriff.
- §216 Es wird eingeräumt, dass zur Überprüfung der Ergebnisse von AMP-Maßnahmen verschiedene Verfahren existieren. Daher können die Beobachtungen, was aus den TeilnehmerInnen wird, auch zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen, d.h. sofort oder 3 oder 6 Monate nach dem Austritt. Der Zeitpunkt, an dem die Beobachtung des Verbleibs erfolgt und die angewendete Methode (Umfrage oder Verwendung von Registerdaten) sind daher als Metadaten zu erfassen (siehe §225).
- §217 Für Teilnehmer, die zu den folgenden Verbleibsarten übergehen, sind Daten erforderlich:
- §218 **Beschäftigung** (Gesamtzahl), (Punkt 23.1) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten (einschließlich der Selbstständigkeit).
- §219 (davon) **Subventionierte** (Punkt 23.1.1) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die in ein Beschäftigungsverhältnis eintreten, das auf die eine oder andere Art staatlich subventioniert wird. Es bezieht sich in den meisten Fällen auf ein Beschäftigungsverhältnis, das über AMP-Maßnahmen, die unter die Kategorien 4 und 7 fallen, subventioniert wird. Aber auch die Maßnahmen unter Kategorie 6 können, in Abhängigkeit der nationalen Definitionen, in Frage kommen.
- §220 **Andere Maßnahme** (Punkt 23.2) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die zu einer anderen AMP-Maßnahme transferiert werden, die von dieser Datenbank erfasst wird. Ausgeschlossen sind aber Abgänge, die als Übergang in ein subventioniertes Beschäftigungsverhältnis betrachtet und daher bereits unter Punkt 23.1.1 gezählt werden. Transfers zu AMP-Dienstleistungen und /oder -unterstützungen werden an dieser Stelle nicht erfasst.

- §221 Arbeitslosigkeit (Punkt 23.3) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die nach dem Austritt aus dem Eingriff als Arbeitslose (siehe §17) betrachtet werden.
- §222 Nichterwerbspersonen (Punkt 23.4) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, die nach dem Austritt aus dem Eingriff als Nichterwerbspersonen (siehe §19) angesehen werden. Dieser Verbleib umfasst Personen, die aus vielen Gründen - z.B. Rückkehr in eine Ausbildung, Ruhestand, Krankheit, Pflegeaufgaben, Nichterfüllung der Kriterien der Arbeitssuche, um als Arbeitslose anerkannt zu werden, usw., auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr erwerbsaktiv sind.
- §223 Unbekannt (Punkt 23.5) bezieht sich auf die Zahl der Abgänge, deren Verbleib nicht bekannt ist.

5.3 METADATEN ZU DEN TEILNEHMERN

- §224 Folgende Punkte zu den Metadaten sind für eine Beschreibung der quantitativen Daten zu den TeilnehmerInnen an jedem Eingriff erforderlich:
- §225 Beobachtungen: die Beobachtungen/Methoden zur Auflistung von Daten über jede der Hauptteilnehmer-Variablen:
- Bestand (Punkt M2.1.1) – die Beobachtungen/Methoden zur Auflistung von Daten zu den Beständen
 - Zugänge (Punkt M2.1.2) - die Beobachtung/Methoden zur Auflistung von Daten zu den Zugängen
 - Abgänge (Punkt M2.1.3) - die Beobachtungen/Methoden zur Auflistung von Daten zu den Abgängen
 - Verbleibsbestimmungsmethode (Punkt M2.1.4) – die Beobachtung/Methode zur Auflistung von Daten zur Verbleibsbestimmung der Abgänge
 - Verbleibszeitpunkt (Punkt M2.1.5) – der Zeitpunkt nach dem Austritt aus der Maßnahme, an dem die Beobachtung stattfindet
 - Die Beobachtung/Methode sollte immer aus der folgenden Liste ausgewählt werden:

Tabelle J: Beobachtungen/Methoden zur Auflistung von Daten zu den Beständen, Zugängen und Abgängen

<u>Beobachtung/Methode</u>	<u>Anzuwenden für:</u>				
	M2.1.1 Bestand	M2.1.2 Zugänge	M2.1.3 Abgänge	M2.1.4 Verbleibs- bestim- mung (Methode)	M2.1.5 Verbleib (Zeitpunkt)
Durchschnitt über Monatszahlen	X				
Durchschnitt über Wochenzahlen	X				
Durchschnitt über Tageszahlen	X				
Durchschnittliche Vierteljahreszahlen	X				
Durchschnittliche über zwei Jahresendwerte	X				
Wert am Jahresende	X				
Wert am Jahresanfang	X				
Sonstige einmalige Beobachtung	X				
Berechnung auf der Grundlage gezahlter Beihilfen	X				
Neuanfänger (Summe der Monatszahlen)		X			
Neuanfänger (Summe der Vierteljahreszahlen)		X			
Neuanfänger (bewilligte Anträge, genehmigte Bewerbungen)		X			
Gesamtzahl der Teilnehmer (Neuanfänger plus Bestand am Jahresende)		X			
Abgänge (Summe der Monatszahlen)			X		
Abgänge (Summe der Vierteljahreszahlen)			X		
Register				X	
Befragung				X	
Sofort					X
3 Monate					X
6 Monate					X
Sonstige (in Anmerkungen zu erläutern)	X	X	X	X	X
Nicht anwendbar	X	X	X	X	X

§226 Quelle (Punkt M2.2) – die Quelle der Daten zu den TeilnehmerInnen der laufenden Intervention. Jedes Land kann eine Liste der Organisationen eingeben, die AMP-Daten zur Verfügung stellen. Die Datenlieferanten, die für den jeweiligen Eingriff relevant sind, werden dann aus der Liste ausgewählt.

§227 Anmerkungen (formale) (Punkt M2.3) – wichtige Informationen zu den TeilnehmerInnendaten für den laufenden Eingriff, die in jeder Veröffentlichung von Daten zu dem Eingriff enthalten sein sollten. (Die Anmerkung ist auf 255 Zeichen begrenzt).

- §228 Anmerkungen (freie) (Punkt M2.4) – freier Text für sachdienliche Informationen zu den gelieferten Daten - z.B. Informationen zur Datenquelle (Datenbank, Veröffentlichung, usw.), Schätzmethoden, usw.

5.4 ANLEITUNG ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG UND INTERPRETATION VON TEILNEHMERDATEN

5.4.1 Allgemeine Anleitung zur Vervollständigung von Teilnehmerdaten

- §229 Die AMP-Software umfasst ein Einzelformular für die Eingabe von TeilnehmerInnendaten, das alle Variablen und Untergliederungen im Matrixformat enthält. In Anhang A4 ist ein Beispiel für das Eingabeformular enthalten.
- §230 Im Fall von gemischten Eingriffen sind die Daten zu den TeilnehmerInnen für jede Komponente auszufüllen. Das Eingabeformular enthält eine leere Matrix für den Gesamteingriff und für jede Komponente, die aus einer Liste der Komponenten ausgewählt werden kann. Diese Liste steht nur für gemischte Eingriffe zur Verfügung.
- §231 Wenn keine Teilnehmerdaten verfügbar sind, aber die Zahl der Teilnehmer bekanntermaßen relativ klein ist (<1% der Gesamtzahl für die relevante Eingriffsart - Dienstleistungen, Maßnahmen oder Unterstützungen), ist der Wert unter Verwendung der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Auswahl „n.s.” als nicht signifikant zu kennzeichnen.
- §232 In einigen Fällen können eine oder mehrere Variablen für einen bestimmten Eingriff nicht relevant sein. Bestände sind beispielsweise im Hinblick auf die Entlassungs- oder Konkursabfindungen von Arbeitnehmern bedeutungslos, wenn es sich um eine einmalige Zahlung handelt, die den Empfänger zu keiner Teilnahme verpflichtet. In solchen Fällen ist der Wert unter Verwendung der in der AMP-Software zur Verfügung stehenden Auswahl „n.r.” als nicht relevant zu kennzeichnen.

5.4.2 Vervollständigung der Teilnehmerdaten nach der Kategorie des Eingriffs

- §233 Arbeitsmarkt-Dienstleistungen (Kategorie 1). Teilnehmerdaten für die AMP-Dienstleistungen unter Kategorie 1 sind nur in Bezug auf Unterkategorie 1.1.2 - Einzelbetreuung - erforderlich.
- §234 Arbeitsplatztausch und Job-Sharing (Kategorie 3). Letztlicher Nutznießer von Arbeitsplatztausch- und Jobsharing-Maßnahmen sind die Mitglieder der AMP-Zielgruppen, die in die Beschäftigung an Stelle der Beschäftigten eintreten, die aus dem Arbeitsverhältnis befristet ausscheiden oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Daher sollten die in die Beschäftigung eintretenden Arbeitslosen und andere Vertretungen für diese Eingriffsart als TeilnehmerInnen erfasst werden. Es wird jedoch eingeräumt, dass die Ausgaben für den Eingriff - und damit auch die Verwaltungsdaten - sich oft auf Geldleistungen an den Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene Lohnzahlungen beziehen. Sollte daraus resultieren, dass die Verwaltungsdaten nur die Zahl der ausscheidenden oder die Arbeitszeit reduzierenden Arbeitnehmer umfassen und nicht die Vertretungen, sind diese Zahlen unter Angabe klarer diesbezüglicher Metadaten zu erfassen.
- §235 Gründungsinitiativen (Kategorie 7). In vielen Fällen wird die finanzielle Beihilfe als Gründungsanreiz in Form einer Pauschalleistung gezahlt. Diese Zahlung verpflichtet jedoch in

der Regel den Empfänger zur Aufrechterhaltung seiner/ihrer selbstständigen Tätigkeit für einen Mindestzeitraum. Dieser Tätigkeitszeitraum ist als die Dauer des Eingriffs anzusehen, weshalb der Bestand sich auf die Zahl der Personen, die gleichzeitig zu einem beliebigen Zeitpunkt die Pauschalleistung erhalten haben und für weniger als den vorgeschriebenen Mindestzeitraum selbstständig waren. Abgänge beziehen sich auf all jene Personen, die im Verlauf des fraglichen Jahres den Mindestzeitraum der Selbstständigkeit erfüllen oder ihre Selbstständigkeit vor diesem Zeitpunkt beenden.

- §236 An Bedingungen geknüpfter Vorruhestand (Kategorie 9.1). Wie bei der oben beschriebenen Kategorie 3 beziehen sich die Verwaltungsdaten für den an Bedingungen geknüpften Vorruhestand in der Regel auf Geldleistungen für den Ruheständler. (Wenn öffentliche Mittel ersatzweise zur Subventionierung der Einstellung eines Arbeitslosen verwendet werden, ist das als eine aktive Maßnahme unter Kategorie 3 anzusehen). Bei den Teilnehmern, die für Unterstützungen die in dieser Kategorie zu erfassen sind, sollte es sich daher um Ruheständler handeln. Die Zahl der einer AMP-Zielgruppe zuzurechnenden Personen, die von den frei gewordenen Stellen profitieren, sollte als Metadaten aufgezeichnet werden.

5.4.3 Behandlung von Doppelzählungen

- §237 Bei der Beobachtungseinheit in der AMP-Datenbank handelt es sich um den AMP-Eingriff. Daten zu den Teilnehmern werden für jeden Eingriff, jeweils nach Interventionsart klassifiziert, gesammelt. Bei der Kumulierung von TeilnehmerInnen pro Eingriff in einer Kategorie wird implizit davon ausgegangen, dass es sich bei jedem Eingriff (also der Beobachtungseinheit) jeweils um einen exklusiven Eingriff handelt und eine Person nur an einem Eingriff gleichzeitig teilnehmen kann.
- §238 *AMP-Maßnahmen*, die unter die Kategorien 2-7 fallen, beziehen sich auf Aktivitäten, die in den meisten Fällen in Vollzeit ausgeübt werden und daher dieser Annahme entsprechen. In einigen Fällen können TeilnehmerInnen jedoch Leistungen (z.B. Aus- und Weiterbildung) aus einer Maßnahme erhalten und gleichzeitig Geldleistungen oder Erstattungen (z.B. Reise- oder Übernachtungskosten) aus einer anderen Maßnahme. In diesem Fall kann eine Doppelzählung der Teilnehmer vorliegen, die bei der Bildung von Aggregaten zu berücksichtigen ist.
- §239 Doppelzählungen können auch für andere Eingriffsarten auftreten. Unter Kategorie 8 könnte beispielsweise eine Zusatzbeihilfe enthalten sein, die zur Aufstockung von Arbeitslosengeldzahlungen verwendet wird und in diesem Fall könnte es zur Doppelzählung der Teilnehmer kommen.
- §240 Bei der Behandlung von Doppelzählungen erkennt das Schema zur Klassifikation der Eingriffsarten den Zusatz „A“, der an jede Überkategorie (z.B. 2A) angehängt werden kann, um das Ausmaß der Doppelzählung innerhalb dieser Kategorie zu erfassen.
- §241 Bei Doppelzählungen innerhalb einer Kategorie ist ein neuer „Dummy“-Eingriff zur Datenbank hinzuzufügen und in der entsprechenden Kategorie mit dem Zusatz für Doppelzählungen (z.B. 2A) zu kennzeichnen. Der Eingriffsname (Punkt 2) sollte klar darauf hinweisen, dass es sich um einen Doppelzählungs-Anpassungswert handelt. TeilnehmerInnendaten zur Quantifizierung des Ausmaßes von Doppelzählungen für jede Variable und Untergliederung sind wie für jeden

regulären Eingriff zu vervollständigen. Zur Angabe der Quelle der Teilnehmerdaten und der Beobachtungsmethoden sind wie üblich Metadaten zu erfassen. Auf diese Art werden informative Anmerkungen, wie es zur Doppelzählung gekommen ist und welche Eingriffe davon betroffen sind, aufgezeichnet. Für diese Eingaben entfällt das Ausfüllen anderer Punkte aus dem Fragebogen.

- §242 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existiert keine Methode zur Behandlung von Doppelzählungen, die zwischen Kategorien vorkommen.

5.4.4 Interpretation und Benutzung von Teilnehmerdaten

- §243 Bestände. Daten zu den Teilnehmerbeständen können auf zwei Arten interpretiert werden. Einerseits stellt der jährliche Durchschnittsbestand die durchschnittliche Zahl von Personen dar, die zu jedem beliebigen, gegebenen Zeitpunkt während des Jahres am Eingriff teilnehmen. Anders gesagt wird die Fluktuation der Teilnehmerzahl im Verlauf des Jahres berücksichtigt.

- §244 Bestandszahlen können jedoch auch als die Zahl der Personen-Jahre der absolvierten Teilnahmen im Jahresverlauf interpretiert werden. So stellt zum Beispiel 1 Person, die im Verlauf des Jahres an einem Eingriff teilnimmt einen durchschnittlichen jährlichen Bestand von 1 dar. Der gleiche Bestand kommt zu Stande, wenn 12 Personen für nur 1 Monat teilnehmen. In beiden Fällen wurde eine Teilnahme von einem Personen-Jahr absolviert. Bestandszahlen können deshalb als eine Beobachtung der Anzahl von Teilnehmer-Jahren erfasst werden (anstelle einer einfachen Teilnehmerzahl).

- §245 Für jeden Eingriff, bei dem die Ausgaben durch einen durchschnittlichen jährlichen Bestand geteilt werden, wird daher eine Erhebung der Ausgaben pro Teilnehmer-Jahr (NICHT pro Teilnehmer) angegeben. Diese Erhebung trägt effektiv zur Eliminierung von Unterschieden aufgrund der Dauer der verschiedenen Eingriffe bei und kann hilfreich beim Kostenvergleich der verschiedenen Eingriffsarten sein.

- §246 Eine weitere Verbesserung dieser Beobachtung käme durch die Benutzung der Bestandsbeobachtung (FTE) zu Stande, bei der die Teilzeiteilnahme berücksichtigt und Bestände in Vollzeitentäquivalenten ausdrückt werden. Die Kosten zur Unterstützung der Teilnahme an einem Aus- und Weiterbildungskurs oder einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis können deutlich unter den Kosten für eine Vollzeitaktivität liegen. Mit Hilfe der Bestandbeobachtung (FTE) sollte eine Anpassung dieses Unterschieds vorgenommen werden.

5.5 DURCHSCHNITTliche TEILNAHMEDAUER

- §247 Durchschnittliche Teilnahmedauer (Punkt 24) ist eine quantitative Beobachtung der durchschnittlichen Dauer für jede Teilnahmeepisode in einem Eingriff - d.h. der Zeit, die zwischen Ein- und Austritt liegt.

- §248 Die Beobachtung ist in Monaten anzugeben und sollte sich auf die durchschnittliche Dauer abgeschlossener Teilnahmen - d.h. Teilnahmeepisoden, die während des Jahres beendet worden sind, beziehen. Die Dauer nicht abgeschlossener Episoden - d.h. von Personen, die am Ende des Jahres noch an dem Eingriff teilnehmen - ist nicht zu berücksichtigen.

§249 Wenn die durchschnittliche Dauer nicht direkt aus den Verwaltungsdaten berechnet werden kann, kann sie aus Teilnehmerbeständen und -flüssen geschätzt werden. Zur Schätzung der durchschnittlichen Teilnahmedauer in Monaten stehen zwei Formeln zur Verfügung:

- Formel 1 ist am zuverlässigsten und erfordert Daten zum Bestand, den Zugängen und Abgängen:

$$\frac{\text{Bestand}_{(16)} * 12}{\frac{1}{2} * (\text{Zugänge}_{(17)} + \text{Abgänge}_{(18)})}$$

- Formel 2 geht von einem konstanten Fluss in/aus dem Eingriff aus und erfordert nur Daten zum Bestand und den Zugängen:

$$\frac{\text{Bestand}_{(16)} * 12}{\text{Zugänge}_{(17)}}$$

§250 Die unten stehende Tabelle stellt drei Beispiele für die nach diesen Formeln berechnete durchschnittliche Dauer dar und demonstriert, wie Formel 2 zum gleichen Ergebnis wie Formel 1 kommt, wenn die Flüsse in und aus dem Eingriff konstant sind (d.h. Zugänge = Abgänge):

Tabelle K: Beispiele für die auf der Grundlage von Teilnehmerbeobachtungen berechnete durchschnittliche Dauer				
Bestand	Zugänge	Abgänge	Dauer (Formel 1)	Dauer (Formel 2)
(1000s)			(Monate)	
150	400	600	3.6	4.5
300	160	180	21.2	22.5
150	150	150	12.0	12.0

5.5.1 Metadaten zur Durchschnittsdauer

§251 Die folgenden Punkte der Metadaten sind zur Beschreibung der quantitativen Daten zur durchschnittlichen Dauer jedes Eingriffs erforderlich:

§252 Beobachtung (Punkt M3.1) – die Beobachtung/Methode zur Angabe der Daten zur durchschnittlichen Dauer. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:

- Verwaltungsdaten
- Feststehende Dauer
- Formel 1 – $12 * \text{Bestand} / 0,5 * (\text{Zugänge} + \text{Abgänge})$
- Formel 2 – $12 * \text{Bestand} / \text{Zugänge}$

- §253 Anmerkungen (formale) (Punkt M3.2) – wichtige Informationen über die Daten zur durchschnittlichen Dauer des laufenden Eingriffs, die in jeder Veröffentlichung von Daten zu den Eingriffen enthalten sein sollten. (Die Anmerkung ist auf 255 Zeichen begrenzt).
- §254 Anmerkungen (freie) (Punkt M3.3) – freier Text für sachdienliche Informationen zu den gelieferten Daten – z.B. weitere Informationen über die Datenquelle (Datenbank, Veröffentlichung, usw.), Schätzmethoden, usw.

6 QUALITATIVE DATEN

- §255 Die AMP-Datenbank sammelt, über die Daten zu den Ausgaben und TeilnehmerInnen hinaus, umfassende qualitative Informationen, um die quantitativen Daten zu ergänzen und einen Kontext zu schaffen, der den Benutzern der Datenbank erlaubt, die Ausrichtungen, Ziele und Implementierungsmethoden jedes Eingriffs nachvollziehen zu können.

Tabelle L: Zusammenfassung der qualitativen Punkte

	<u>Punkt im AMP-Fragebogen</u>
Eingriffsnummer	1
Eingriffsname	2
Beschreibung	3
Art der Tätigkeit	4
Art der Ausgabe	5
Operationelle Zielgruppen	6
Detaillierte Zielgruppen	7
Registrierung der Arbeitslosen	8
Empfang von Leistungen	9
Geplante Dauer	10
Anwendungsbereich	11
Herkunft der Finanzmittel	12
Verantwortliche Institution	13
Implementierung des Eingriffs	14

6.1.1 Identifizierung der Eingriffe

- §256 **Eingriffsnummer** (Punkt 1): Hierbei handelt es sich um eine Nummer, mit welcher der Eingriff eindeutig innerhalb der gesamten, für ein Land erfassten, Eingriffe identifiziert wird.
- §257 Die Eingriffsnummer wird nur zur internen Identifizierung innerhalb der Datenbank und für Auflistungen, die von der Datenbank vorgenommen werden, verwendet und hat keine externe Bedeutung oder Anwendung.
- §258 **Eingriffsname** (Punkt 2): Der formale Name des Eingriffs, wie in den fraglichen Ländern verwendet oder, sofern dieser zu keinem sofortigen Hinweis auf die Ausrichtung/den Inhalt führt, ein kurzer, beschreibender Titel.
- §259 Der Eingriffsname ist in Englisch (Punkt 2.1) und in der Landessprache (Punkt 2.2) anzugeben.

6.1.2 Beschreibung der Eingriffe

- §260 **Beschreibung** (Punkt 3): Eine präzise Beschreibung des Eingriffs, welche die Zielstellungen, Maßnahmen, Instrumente und Leistungsempfänger/Teilnehmer unterstreicht. Die Beschreibung besteht aus den sieben nachstehend beschriebenen Teilen.
- §261 Die Beschreibung kann in englischer Sprache und/oder der Landessprache eingetragen werden. Für alle Eingriffe ist mindestens eine der beiden Sprachen zu wählen.
- §262 Für Eingriffe in Kategorie 1, *Arbeitsmarkt-Dienstleistungen*, sollte die Beschreibung alle unter dem Eingriff zusammengefassten Dienste/Aktivitäten, abdecken. Die unter Unterkategorie 1.1, *Dienstleistungen für Kunden*, fallenden Dienstleistungen sollten so beschrieben werden, dass verständlich wird, wie Arbeitssuchende in den Genuss der Dienstleistung kommen. Für Unterkategorie 1.2, *Sonstige Tätigkeiten des PES*, ist eine einfache Auflistung der abgedeckten Tätigkeiten akzeptabel.
- §263 **Ziel** (Punkt 3.1): Eine kurze Beschreibung der Zielstellung/Ausrichtung eines Eingriffs - z.B. Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit früher Schulabgänger, Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser, usw.
- §264 Der Abschnitt, in dem die Ziele beschrieben werden, sollte zusammen mit dem Abschnitt über die Leistungsempfänger/Teilnehmer (siehe §265), der bestätigt, dass der Eingriff die richtige Zielsetzung verfolgt, ausreichende Informationen zur Bestätigung enthalten, dass der Eingriff in den Rahmen der AMP-Datensammlung fällt.
- §265 **Leistungsempfänger/Teilnehmer** (Punkt 3.2): Eine kurze Beschreibung der Hauptpersonengruppen, die in den Genuss des Eingriffs kommen können.
- §266 Der Abschnitt zu den Leistungsempfängern/Teilnehmern der Beschreibung sollte den kodierten Antworten zu den Punkten 6 und 7 (siehe §277 bis §299) entsprechen und sehr kurz sein. Detaillierte Informationen zur Teilnahmeberechtigung sollte im Abschnitt Teilnahmeberechtigung enthalten sein (siehe §271).
- §267 **Tätigkeit/Instrument** (Punkt 3.3): Eine kurze Beschreibung der Wirkungsart des Eingriffs - wie Hilfsleistungen erbracht werden, in welcher Form Ausgaben ausbezahlt werden, wie lange der Eingriff dauert, usw.
- §268 Der Abschnitt Tätigkeit/Instrument der Maßnahmenbeschreibung sollte die Implementierungsart der Maßnahme und auf welche Art das Geld ausgegeben wird, ausreichend detailliert beschreiben, sodass die Klassifikation der Eingriffsart nach Interventionsart (siehe §125) und die Untergliederung der Ausgaben nach direktem Empfänger und der Art (siehe §158) einfach nachvollzogen werden kann.
- §269 **Finanzierung/Unterstützung** (Punkt 3.4): Eine kurze Beschreibung der Herkunft der Finanzmittel des Eingriffs und der Organisation(en), die für die Verwaltung und/oder die operationelle Unterstützung verantwortlich sind.

- §270 Der Abschnitt zur Finanzierung/Unterstützung der Beschreibung sollte den kodierten Antworten zu Punkt 12, Herkunft der Finanzmittel (siehe §335), und Punkt 13, Verantwortliche Institution (siehe §344), entsprechen.
- §271 Teilnahmebedingungen (Punkt 3.5): Eine kurze Beschreibung der Kriterien, die definieren, welche Personengruppen zur Teilnahme an einem Eingriff berechtigt sind.
- §272 Rechtsgrundlage (Punkt 3.6): Kurze Details zur Rechtsgrundlage des Eingriffs.
- §273 Neue Änderungen (Punkt 3.7): Kurze Anmerkungen zu den Änderungen der auf die Eingriffe angewendeten Rechtsvorschriften im Vergleich zum Vorjahr.
- §274 Änderungen im Rahmen eines Eingriffs im Vergleich zum Vorjahr sollten immer im/in den relevanten Abschnitt(en) der Beschreibung (Punkt 3.1 bis 3.6) enthalten sein. Auf diese Art soll gewährleistet werden, dass alle Teile der Beschreibung auf dem neuesten Stand sind und die Situation für das laufende Jahr wiedergeben. Wichtige Änderungen sollten auch im Abschnitt zu den kürzlich vorgenommenen Änderungen (Punkt 3.7) gekennzeichnet werden. Im darauf folgenden Jahr ist der Abschnitt zu den kürzlich vorgenommenen Änderungen zu löschen und nicht auszufüllen (sofern keine weiteren Änderungen aufgetreten sind).

6.1.3 Zielgruppen

- §275 Im Prinzip sind alle AMP-Eingriffe auf benachteiligte Gruppen, die nach dem Arbeitsmarktstatus (wie in §17 bis §19 definiert) unterschieden werden können, ausgerichtet. In der Praxis ist die Implementierung von Arbeitsmarktpolitiken jedoch notwendigerweise an nationale Rechtsvorschriften gebunden und es ist am praktischsten, Informationen über die Ausrichtung der Eingriffe entlang der Gruppen zu sammeln, welche die operationelle Einsatzpraxis reflektieren, zu sammeln.
- §276 Die AMP-Datenbank sammelt Informationen zu den Zielgruppen der Eingriffe, mit Hilfe von zwei Detailebenen. Die operationellen Zielgruppen (siehe §277) reflektieren die grundlegenden rechtlichen Bedingungen, welche die Berechtigung zur Teilnahme an jedem Eingriff definieren. Die detaillierten Zielgruppen (§287) verfeinern entweder diese Spezifikation (d.h. schränken die operationellen Zielgruppen auf die eine oder andere Art ein) oder geben an, dass für ausgewählte Gruppen spezielle Bedingungen/Leistungen existieren.

Tabelle M: Operationelle Zielgruppen und detaillierte Zielgruppen

7. Detaillierte Zielgruppen	6. Operationelle Zielgruppen			
	6.1 Registrierte Arbeitslose	6.2 Sonstige registrierte Arbeitsuchende	6.3 Nicht Registrierte	6.4 Beschäftigte
7.1 Alle				
7.2 LZA (Langzeitarbeitslose)				
7.3 Jugendliche				
7.4 Ältere Menschen				
7.5 Menschen mit Behinderungen				
7.6 Einwanderer/ ethnische Minderheiten				
7.7 Berufsrückkehrer/ alleinerziehende Eltern				
7.9 Staatliche Prioritäten und Sonstige				

- §277 **Operationelle Zielgruppen** (Punkt 6) gibt die Hauptzielgruppen an, auf die jeder Eingriff abzielt.
- §278 In den meisten Ländern wird die Mehrzahl der AMP-Eingriffe von den PES implementiert und steht Gruppen zur Verfügung, die von den PES als Arbeitssuchende oder in anderer Weise Hilfsbedürftige registriert werden. Diese Gruppen werden untergliedert, um Eingriffe zu identifizieren, die gemäß den nationalen Definitionen registrierten Arbeitslosen offen stehen und Eingriffen, die auch anderen registrierten Personengruppen offen stehen.
- §279 AMP-Eingriffe können jedoch auch auf andere Gruppen ausgerichtet sein, die nicht (individuell) bei den PES registriert sind. Im Fall von Arbeitnehmern, die von einer Umstrukturierung bedroht sind, kann ein Arbeitgeber beispielsweise für seine Arbeitnehmer um Hilfe ansuchen, ohne dass sich der einzelne Arbeitnehmer registrieren lassen muss. Auch in Fällen, in denen Maßnahmen von Kommunalverwaltungen oder anderen Verwaltungsebenen implementiert werden, kann unter Umständen eine Registrierung bei den PES im Hinblick auf die Entscheidung, wer für die Leistungen eines Eingriffs in Frage kommt oder nicht, nicht relevant sein.
- §280 Unterpunkte 6.1 bis 6.4 (siehe die nachstehenden Definitionen und die obenstehende Tabelle) werden mit einem einfachen Ja/Nein ausgefüllt, um anzuzeigen, auf welche Gruppen der laufende Eingriff ausgerichtet ist. Alle Eingriffe müssen auf mindestens eine der AMP-Hauptzielgruppen (siehe §13) abzielen.

- §281 Registrierte Arbeitslose (Punkt 6.1) bezieht sich auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen (siehe auch §362) als registrierte Arbeitslose angesehen werden.
- §282 Sonstige registrierte Arbeitssuchende (Punkt 6.2) bezieht sich auf alle Personen, die bei den PES als Arbeitssuchende registriert sind, aber gemäß den nationalen Definitionen nicht als registrierte Arbeitslose betrachtet werden.
- §283 Die bei den PES als Arbeitssuchende registrierte Personengruppe umfasst auch Personen, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und nur die Arbeitsstelle wechseln möchten und keine Unterstützung aus einer AMP-Maßnahme benötigen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen bezieht sich die Zielgruppe der *sonstigen registrieren Arbeitssuchenden auf* Personen, die nicht beschäftigt sind (die aber nicht als registrierte Arbeitslose gelten), Unterbeschäftigte oder Nichterwerbspersonen.
- §284 Diese Gruppe wird typischerweise ausgewählt, wenn ein Eingriff nicht nur auf registrierte Arbeitslose ausgerichtet ist, sondern auch auf eine andere Personengruppe, die in Verbindung mit den PES steht. In diesem Fall sind die beiden Punkte 6.1 und 6.2 auszuwählen.
- §285 Nicht Registrierte (Punkt 6.3) zeigt an, an welcher Stelle Eingriffe auf Gruppen ausgerichtet sind, die sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden oder die Registrierung bei den PES keine Vorbedingung für die Teilnahme darstellt.
- §286 Beschäftigte (Punkt 6.4) zeigt an, wenn ein Eingriff spezifisch auf Personen abzielt, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, unabhängig von der Tatsache, ob sie gegebenenfalls individuell bei den PES registriert sind (siehe auch §209) und die nicht nach zusätzlichen Arbeitsstunden suchen (d.h. Unterbeschäftigte).
- §287 Detaillierte Zielgruppen (Punkt 7) weist darauf hin, wo ein Eingriff spezifisch auf andere, besondere Gruppen ausgerichtet ist.
- §288 Detaillierte Zielgruppen sind nur zur Identifizierung von Gruppen zu verwenden, denen entweder über Berechtigungskriterien oder Sonderbestimmungen innerhalb des Eingriffs besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. In vielen Fällen zielen Eingriffe einfach auf eine der operationellen Zielgruppen ab und die detaillierten Zielgruppen sind nicht relevant.
- §289 Jene Punkte, die innerhalb der Beschreibung des Eingriffs die Leistungsempfänger/Teilnehmer und/oder die Berechtigung betreffen, sollten in jedem Fall ausreichende Informationen für eine Klärung der detaillierten Zielgruppen enthalten und, sofern relevant, klären, ob zwischen den nachstehenden Definitionen jeder Gruppe Unterschiede bestehen (siehe jeweils §265 und §271).
- §290 Alle (Punkt 7.1) zeigt an, dass alle Mitglieder der relevanten operationellen Zielgruppe(n) auch Ziele des Eingriffs sind - z.B. kann eine Maßnahme allen registrierten Arbeitslosen offen stehen.
- §291 Dieser Punkt wird als Standardvorgabe bei der Auswahl einer operationellen Zielgruppe gewählt und sollte nur in dem Fall, in dem die Teilnahme an einem Eingriff auf nur einen Teil einer Hauptgruppe beschränkt ist, nicht gewählt werden. Wenn der Eingriff allen Mitgliedern der

operationellen Zielgruppen offen steht, aber verstärkte Leistungen für bestimmte Untergruppen (z.B. höhere Subventionen für behinderte Arbeitnehmer) erbracht werden, ist 7.1 zusammen mit der /den sonstigen, detaillierten Zielgruppe(n) zu wählen.

§292 LZA (Punkt 7.2) bezieht sich auf Langzeitarbeitslose und ist nur relevant, wenn registrierte Arbeitslose (Punkt 6.1) als operationelle Zielgruppe gewählt wird.

§293 Die Definition für LZA variiert mit dem Alter:

- Jugendliche (< 25 Jahre) - Kontinuierliche Arbeitslosigkeitsepisode von mehr als sechs Monate (> 6 Monate)
- Erwachsene (25 Jahre und älter) - Kontinuierliche Arbeitslosigkeitsepisode von mehr als zwölf Monate (> 12 Monate)

§294 Jugendliche: (Punkt 7.3) bezieht sich auf Personen im Alter unter 25, die auf die eine oder andere Art auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

§295 Ältere Menschen (Punkt 7.4) bezieht sich auf Personen im Alter von 55 Jahren und älter.

§296 Menschen mit Behinderungen (Punkt 7.5) bezieht sich auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als Behinderte Menschen registriert sind.

§297 Einwanderer/ethnische Minderheiten (Punkt 7.5) bezieht sich auf AusländerInnen mit Dauerwohnsitz in einem Land oder Angehörige ethnischer Minderheiten, die auf dem Arbeitsmarkt spezielle Hilfe aufgrund ihrer Sprache oder anderer kultureller Schwierigkeiten benötigen.

§298 Berufsrückkehrer/Alleinerziehende Eltern (Punkt 7.6) bezieht sich auf Personen, die Schwierigkeiten haben, nach einer nicht erwerbsaktiven Zeit in ein Beschäftigungsverhältnis zurückzukehren. Hierunter fallen auch Alleinerziehende, die finanzielle oder sonstige Hilfe benötigen um zur Beschäftigungsaufnahme ermutigt zu werden.

§299 Staatliche Prioritäten und Sonstige (Punkt 7.7) bezieht sich auf jede national anerkannte, benachteiligte Gruppe, die obenstehend nicht abgedeckt wird.

6.1.4 Sonstige qualitative Punkte

Tabelle N: Sonstige qualitative Punkte im AMP-Fragebogen	
	<u>Punkt im AMP-Fragebogen</u>
Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode	8
Unterbrochen	8.1
Ausgesetzt	8.2
Kontinuierlich/kontinuierlich	8.3
Kontinuierlich/nicht kontinuierlich	8.4
nicht relevant	8.5
Empfang von Leistungen	9
Geldleistungen	9.1
Laufender Eingriff	9.1.1
Arbeitslosengeld	9.1.2
Andere AMP-Leistungen	9.1.3
Sonstige Leistungen	9.1.4
Sachleistungen	9.2
Erläuterung	9.3
Geplante Dauer	10
Typische Dauer	10.1
Höchstdauer	10.2
Unbefristet	10.3
Einmalig	10.4
Nicht definiert	10.5
Geltungsbereich	11
Landesweit	11.1
Regional	11.2
Sonstige	11.3
Herkunft der Finanzmittel	12
Haushalt der Zentralregierung	12.1
Zweckgebundene Steuermittel	12.1.1
Bundesland/Regionalhaushalt	12.2
Kommunalhaushalt	12.3
Sozialversicherungsfonds	12.4
Europäischer Sozialfonds (ESF)	12.5
Sonstige	12.6
Verantwortliche Institution	13
Zentralregierung	13.1
Bundesland/Regionalverwaltung	13.2
Kommunalverwaltung	13.3
Sozialversicherungsfonds	13.4
Gewerkschaft oder Ähnliches	13.5
Öffentliche Arbeitsverwaltungen (PES)	13.6
Implementierung des Eingriffs	14
Anfangsjahr	14.1
Endjahr	14.2

- §300 **Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode** (Punkt 8): Gibt für Personen, die zuvor registriert arbeitslos waren, die Behandlung ihrer Arbeitslosigkeitsepisode als Ergebnis der Teilnahme an einem AMP-Eingriff (siehe umrandetes Feld 1) an.
- §301 Die Frage bezieht sich nur auf TeilnehmerInnen, die vor der Teilnahme an dem Eingriff registrierte Arbeitslose waren. Es kann nur eine der vier Möglichkeiten gewählt werden. Wenn die Eingriffsdauer variabel ist und die Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode von der Dauer abhängt (z.B. die 28-Tage-Regel), sollte die faktische Situation, die auf den größten Teil der Teilnehmer zutrifft, Vorrang erhalten.
- §302 Unterbrochen (Punkt 8.1) zeigt an, in welchem Fall die Teilnahme an einem AMP-Eingriff die Zeitspanne der Arbeitslosigkeit unterbricht und die TeilnehmerInnen nicht mehr als registrierte Arbeitslose gezählt werden (siehe Box 1).
- §303 Ausgesetzt (Punkt 8.2) zeigt an, in welchem Fall die Teilnahme an einem AMP-Eingriff die Arbeitslosigkeit für die Dauer des Eingriffs aussetzt, diese Arbeitslosigkeitsepisode aber im Anschluss fortgesetzt werden kann (siehe Box 1). Die TeilnehmerInnen werden während der Maßnahmenteilnahme nicht als registrierte Arbeitslose gezählt.
- §304 Kontinuierlich/kontinuierlich (Punkt 8.3) zeigt an, in welchem Fall die Arbeitslosigkeitsepisode Zeiten der Aktivierung im Rahmen eines AMP-Eingriffs umfasst und die Teilnehmer weiterhin während des gesamten Verlaufs als registrierte Arbeitslose gezählt werden (siehe Box 1).
- §305 Kontinuierlich/ nicht kontinuierlich (Punkt 8.4) zeigt an, in welchem Fall die Arbeitslosigkeitsepisode Zeiten der Aktivierung im Rahmen eines AMP-Eingriffs enthält, die Teilnehmer aber bei einer unmittelbaren Beobachtung während der Teilnahme nicht mehr als registrierte Arbeitslose gezählt werden (siehe Box 1).
- §306 Nicht relevant (Punkt 8.5) zeigt an, in welchem Fall die Behandlung der Zeitspanne der Arbeitslosigkeit für den laufenden Eingriff nicht relevant ist. Dieser Punkt ist nur in dem Fall anzuwenden, wenn keiner der TeilnehmerInnen zuvor registriert arbeitslos war (z.B. Eingriffe für gefährdete Arbeitnehmer) oder nach Abschluss des Eingriffs wird (z.B. Vorruhestandsgeld).
- §307 **Empfang von Leistungen** (Punkt 9): zeigt an, ob die Teilnehmer als direktes Ergebnis der Teilnahme an dem laufenden Eingriff gegebenenfalls Geldleistungen oder sonstige Leistungen erhalten oder weiter erhalten und gibt anschließend Aufschluss über die Herkunft dieser Leistungen.
- §308 Die Antworten sollten sich auf die Mehrheit der Teilnehmer beziehen und nicht versuchen, jeden möglichen Fall abzudecken.
- §309 Geldleistungen (Punkt 9.1) zeigt an, ob die TeilnehmerInnen Geldleistungen erhalten oder als direktes Ergebnis der Teilnahme an dem laufenden Eingriff weiter erhalten. Als Antwort reicht ein einfaches Ja/Nein.

- §310 Geldleistungen beziehen sich auf öffentliche Mittel, die direkt oder über Dienstleistungsanbieter an die Teilnehmer transferiert werden. An Teilnehmer von Dienstebnern gezahlte Löhne werden nicht als Geldleistungen betrachtet.
- §311 Wenn Teilnehmer Geldleistungen erhalten (Punkt 9.1 = ja), sollte die Herkunft dieser Leistungen aus einer der vier nachfolgenden Optionen gewählt werden (es kann nur eine Option gewählt werden):
- §312 Laufender Eingriff (Punkt 9.1.1) zeigt an, dass die dem Teilnehmer gewährte Geldleistung unter die Ausgaben des laufenden Eingriffs fällt.
- §313 Diese Option (und nicht Punkt 9.1.2) ist auch dann zu wählen, wenn
- es sich bei dem Eingriff um eine Form des unter Kategorie 8 klassifizierten Arbeitslosengeldes handelt;
 - die Teilnehmer an dem laufenden Eingriff weiterhin Arbeitslosengeld erhalten, aber die Ausgaben im laufenden Eingriff bereits inkludiert und von den unter Kategorie 8 erfassten Ausgaben ausgenommen sind (wie in §176 empfohlen).
- §314 Arbeitslosengeld (Punkt 9.1.2) zeigt an, dass die Teilnehmer an dem laufenden Eingriff weiterhin Arbeitslosengeld erhalten, das nicht unter die Ausgaben des laufenden Eingriffs, sondern unter einen anderen, unter Kategorie 8 erfassten Eingriff, fällt.
- §315 Sonstige AMP-Leistungen (Punkt 9.1.3) zeigt an, an welcher Stelle die Teilnehmer Geldleistungen (außer dem Arbeitslosengeld) aus einem anderen AMP-Eingriff erhalten, der unter die Datenbank fällt. Teilnehmer an einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme können beispielsweise eine Aus- und Weiterbildungsbeihilfe erhalten, die aus einem getrennten Budget bestritten wird und in der Datenbank als getrennter Eingriff erfasst ist.
- §316 Sonstige Leistungen (Punkt 9.1.4) zeigt an, an welcher Stelle die Teilnehmer Geldleistungen erhalten, die nicht unter den Umfang der AMP-Datenbank fallen. Teilnehmer, die sich in Rehabilitation befinden, können beispielsweise Arbeitsunfähigkeitsleistungen erhalten.
- §317 Sachleistungen (Punkt 9.2) zeigt an, an welcher Stelle die Teilnehmer Sachleistungen, sekundäre Leistungen (z.B. Medical Cards, Haushaltsbeihilfen, Krankenversicherung) erhalten, sodass sie als direktes Ergebnis der Teilnahme an dem laufenden Eingriff Bezugsberechtigte werden oder weiterhin sind. Als Antwort genügt ein einfaches Ja/Nein.
- §318 Erläuterung (Punkt 9.3) ist ein Feld für freien Text, dass zur Beschreibung der Geld- und Sachleistungen, die unter die Punkte 9.1 und 9.2 fallen, zu benutzen ist. Sofern Geldleistungen an anderer Stelle in der AMP-Datenbank erfasst sind, sind Eingriffsnummer und -name anzugeben.
- §319 **Geplante Dauer** (Punkt 10) beschreibt die Dauer der Teilnahme an einem Eingriff als geplante Dauer gemäß der Bestimmungen und Planungen und schließt die Fälle ein, bei denen die Dauer variabel oder nicht relevant ist.

- §320 Bei Eingriffen, bei denen die Dauer auf die eine oder andere Art geplant ist, beschreiben zwei Unterpunkte die beabsichtigte typische Dauer und die Höchstdauer. Drei weitere Unterpunkte decken Fälle ab, bei denen die Dauer unbefristet, einmalig oder nicht definiert ist. Die Antworten zu diesem Punkt sollten entweder die Information zur definierten Dauer vervollständigen (mindestens einer der Punkte 10.1 und 10.2) oder angeben, dass eine andere Situation vorliegt (einer der Punkte 10.3 bis 10.5).
- §321 Typische Dauer (Punkt 10.1) bezieht sich auf die für einen typischen Teilnehmer geplante Dauer.
- §322 Zu beachten ist, dass es sich bei der typischen Dauer um einen Punkt der qualitativen Informationen handelt, der sich nur auf die Dauer bezieht, die im Rahmen der Absicht und/oder der Bestimmungen des Eingriffs geplant ist. Eine quantitative Erhebung der effektiven Teilnahmedauer erfolgt an anderer Stelle (siehe §247).
- §323 Höchstdauer (Punkt 10.2) bezieht sich auf die geplante oder gemäß der dem Eingriff zu Grunde liegenden Gesetzgebung zugelassene Höchstdauer.
- §324 Ein Eingriff kann beispielsweise für ein Jahr (typische Dauer) eine Arbeitsplatzsubvention gewähren, die aber unter bestimmten Umständen und für bestimmte Gruppen bis auf zwei Jahre verlängert werden kann (Höchstdauer). Liegen keine Sonderbestimmungen für die Verlängerung der typischen Dauer vor, ist die Höchstdauer mit dem gleichen Wert wie für die typische Dauer anzugeben.
- §325 In einigen Fällen stellt die Höchstdauer die einzige relevante Beobachtung der definierten Dauer dar. Im Fall von Arbeitslosengeld beispielsweise existiert keine geplante typische Dauer, aber oftmals ein Höchstzeitraum, für den die Leistungen zahlbar sind.
- §326 Unbefristet (Punkt 10.3) zeigt an, dass die Dauer der Aktivität oder Unterstützung im Rahmen des Eingriffs offen ist oder keiner formalen Begrenzung unterliegt. In einigen Fällen kann beispielsweise die Arbeitslosenhilfe für einen unbefristeten Zeitraum gezahlt werden, solange der Teilnehmer aktiv nach einer Beschäftigung sucht.
- §327 Einmalig (Punkt 10.4) zeigt an, dass es sich bei dem Eingriff um eine einmalige Unterstützung handelt, ohne Bedingung für den Teilnehmer, spezifische Tätigkeiten im Verlauf eines definierten Zeitraums zu erbringen (z.B. Entlassungsabfindung).
- §328 Zu beachten ist, dass diese Option nicht auf alle Eingriffe, die eine einmalige Unterstützung gewähren, zutrifft. Einige Gründungsinitiativen werden beispielsweise in Form einer Pauschalleistung gezahlt, die zurückzuzahlen ist (mindestens teilweise), wenn die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums beendet wird. In diesem Fall liegt eine geplante Dauer für die Tätigkeit vor und die Punkte 10.1 und/oder 10.2 sind entsprechend zu vervollständigen.
- §329 Nicht definiert (Punkt 10.5) zeigt an, dass der Eingriff keine definierte Dauer oder eine variable Dauer hat.

- §330 Viele *AMP-Dienstleistungen* gewähren beispielsweise auf Anfrage jederzeit Hilfe für Arbeitssuchende, sodass die Dauer nicht relevant ist. Zusätzlich dazu können einige *AMP-Maßnahmen* eine variable Dauer haben, um sich auf individuelle Bedürfnisse einstellen zu können - z.B. Berufsausbildungskurse. Wenn auf solche Fälle keine Höchstdauer zutrifft, ist Punkt 10.5. anzuwenden.
- §331 **Anwendungsbereich** (Punkt 11) zeigt den Teil des nationalen Territoriums an, für den der Eingriff angewendet wird. Es ist eine der drei Optionen zu wählen:
- §332 **National** (Punkt 11.1) zeigt an, dass der Eingriff auf dem gesamten Territorium angewendet wird und die detaillierten Vorschriften nicht der Änderung seitens Regional- oder Kommunalverwaltungen unterliegt.
- §333 **Regional** (Punkt 11.2) zeigt an, dass der Eingriff nur auf ausgewählte Verwaltungsregionen (NUTS) zutrifft oder national angewendet wird, seine Implementierung aber Änderungen seitens der Regionalverwaltung unterliegen kann.
- §334 **Sonstige** (Punkt 11.3) zeigt an, dass der Eingriff nur in speziell definierten Teilen des Territoriums angewendet wird, die national anerkannt sind, beispielsweise Großstädte, spezifische Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit, usw.
- §335 **Herkunft der Finanzmittel** (Punkt 12) zeigt die Herkunft der Finanzmittel für einen Eingriff an. Es sollten ein oder mehrere Unterpunkte gewählt werden, um jede Herkunft der Finanzmittel für den laufenden Eingriff anzugeben.
- §336 Verwaltungsebenen unterhalb der Ebene der Zentralregierung sind nur dann als Herkunft der Finanzmittel anzugeben, wenn die Mittel aus Steuereinnahmen oder sonstigen erhobenen Abgaben stammen und unter ihrer eigenen Zuständigkeit eingenommen werden. Wenn die Mittel von einer niedrigeren Verwaltungsebene verwaltet werden, aber aus einem Transfer von Einkünften der Zentralregierung stammen, ist die Zentralregierung als Herkunft der Finanzmittel anzugeben.
- §337 **Staatshaushalt der Zentralregierung** (Punkt 12.1) bezieht sich auf Einkünfte aus allen Steuern oder sonstigen erhobenen Abgaben (die aber nicht notwendigerweise eingehoben werden) der Zentralregierung (siehe §347).
- §338 **Zweckgebundene Steuermittel** (Punkt 12.1.1) beziehen sich auf Steuern oder sonstige Abgaben, die von der Zentralregierung (siehe §347) spezifisch für die Bereitstellung von Mitteln für staatliche Eingriffe auf dem Arbeitsmarkt erhoben werden. Die Verwendung dieser Mittel zu allen anderen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.
- §339 **Haushalt des Bundeslandes/der Region** (Punkt 12.2) bezieht sich auf Einkünfte aus allen Steuern oder sonstigen Abgaben, die vom Bundesland/der Regionalverwaltung (siehe §348) erhoben und eingenommen werden.
- §340 **Haushalt der Kommune** (Punkt 12.3) bezieht sich auf Einkünfte aus allen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von der Kommunalverwaltung erhoben und eingenommen werden (siehe §349).

- §341 Sozialversicherung (Punkt 12.4) bezieht sich auf Mittel, die aus Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung stammen, die von den Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer oder von den Versicherten zur Absicherung ihrer Bezugsberechtigung für Sozialleistungen (§350) bezahlt werden.
- §342 Europäischer Sozialfonds (ESF) (Punkt 12.5) bezieht sich auf Mittel, die vom ESF für die Kosten der Implementierung spezifischer Arbeitsmarkteingriffe zur Verfügung gestellt werden.
- §343 Sonstige (Punkt 12.6) bezieht sich auf jede andere Herkunft von Finanzmitteln, die vorstehend nicht abgedeckt sind.
- §344 **Verantwortliche Institution** (Punkt 13) verweist auf die Institution(en), die in erster Linie für das Management und die Implementierung eines Eingriffs zuständig ist/sind.
- §345 Für *AMP-Dienstleistungen* und *-Maßnahmen* bezieht sich das auf Tätigkeiten wie die Auswahl und Überprüfung von Teilnehmern und das Management/die Koordinierung von Arbeitgebern und Dienstleistungsanbietern. Für AMP-Unterstützungen bezieht sich das auf Tätigkeiten wie die Registrierung und Überprüfung von Leistungsempfängern, die Annahme von Anträgen, usw.
- §346 Wenn die Hauptzuständigkeit für einen Eingriff bei einer Institution liegt, ist nur diese Institution zu wählen. Wenn mehr als eine Institution wichtige Verantwortlichkeiten wahrnimmt, ist jede dieser relevanten Institutionen zu wählen.
- §347 Zentralregierung (Punkt 13.1) bezieht sich auf alle Ministerien, Dienststellen, Einrichtungen und sonstige Körperschaften, die Agenturen oder Instrumente der Zentralregierung darstellen, deren Kompetenz sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Davon ausgenommen ist die Verwaltung der Sozialversicherung.
- §348 Bundesland/Region (Punkt 13.2) bezieht sich auf alle Verwaltungseinheiten die, unabhängig von der Zentralregierung, in einem Teil des Staatsgebiets, der eine Reihe von kleineren Gegenden umfasst, eine Kompetenz ausüben. Davon ausgenommen ist die Verwaltung der Sozialversicherungsfonds seitens des Staates, der Provinz oder der Region.
- §349 Kommune (Punkt 13.3) bezieht sich auf alle anderen Verwaltungseinheiten, die in einem Teil des Staatsgebiets eine Kompetenz ausüben. Davon ausgenommen ist die Verwaltung der Sozialversicherung in der Kommune.
- §350 Sozialversicherung (Punkt 13.4) bezieht sich auf staatliche, regionale und kommunale Institutionen, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Sozialleistungen besteht. Die Leistungen werden aus eigenständigen Fonds gezahlt, die aus den Pflichtbeiträgen der Sozialversicherungen stammen. Die Höhe der gezahlten Beiträge und Leistungen ist gesetzlich geregelt, wobei die Bestimmungen in der Regel für das gesamte Staatsgebiet gelten.
- §351 Gewerkschaften oder Ähnliche (Punkt 13.5) bezieht sich auf Organisationen zur Förderung der Solidarität und zum Schutz der Rechte und sonstigen Interessen von Arbeitnehmern. Hierunter fallen auch die Handelskammern, Arbeitgeberverbände oder Ähnliche.

- §352 Öffentliche Arbeitsverwaltung (Punkt 13.6) bezieht sich auf die nationalen Arbeitsverwaltungen (und regionalen/kommunalen Entsprechungen) und alle sonstigen, öffentlich finanzierten Körperschaften, deren Hauptverantwortung in der Eingliederung von Arbeitslosen und anderen Arbeitssuchenden im Arbeitsmarkt besteht.
- §353 Implementierung des Eingriffs (Punkt 14) zeigt den Zeitraum an, in dem ein Eingriff in Kraft war.
- §354 Anfangsjahr (Punkt 14.1) bezieht sich auf das Jahr, in dem der Eingriff zum ersten Mal Teilnehmer aufgenommen hat und/oder Ausgaben angefallen sind. Zu beachten ist, dass das zu einem späteren Zeitpunkt als das Jahr sein kann, in dem der gesetzliche Beschluss gefasst wurde.
- §355 Endjahr (Punkt 14.1) bezieht sich auf das Jahr, in dem der letzte Teilnehmer den Eingriff verlassen hat und/oder keine Ausgaben mehr angefallen sind. Da Personen, die bereits an einem Eingriff teilnehmen, in der Regel zum Abschluss der geplanten Teilnahmeperiode berechtigt sind, kann das Endjahr einige Zeit nach dem gesetzlichen Beschluss liegen, der die Beendigung des Eingriffs festlegt,.

7 REFERENZDATEN

- §356 Die AMP-Datenbank sammelt neben den Daten zu jedem AMP-Eingriff auch Referenzdaten zu den bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung als Arbeitslose oder Arbeitssuchende registrierten Personen. Diese Gruppen stellen die Hauptzielgruppen der AMP-Eingriffe dar und können in Zusammenhang mit der Zahl der Teilnehmer, die in den Genuss der verschiedenen AMP-Eingriffe kommen, gestellt werden.
- §357 Die Datenbank sammelt ebenfalls qualitative Informationen zur Beschreibung der verschiedenen Populationen (siehe §366). Hierbei handelt es sich um wichtige Informationen, die eine Verbindung zwischen den Zielgruppen, die den Umfang der Datenbank (siehe Abschnitt 1.3) bestimmen und der Durchführungspraxis in jedem Land herstellen. In einigen Ländern kann die Population der registrierten Arbeitslosen beispielsweise eine signifikante Anzahl von Personen enthalten, die beschäftigt sind (und eine begrenzte Anzahl von Teilzeitarbeitsstunden leistet). In anderen Ländern hingegen umfasst sie nicht alle Personen, die effektiv arbeitslos sind, da zur Registrierung nur beschränkte Anreize bestehen. Da im Großen und Ganzen die AMP-Maßnahmen hauptsächlich auf die registrierten Arbeitslosen ausgerichtet sind, sind diese qualitativen Informationen zum Verständnis der unterschiedlichen Abdeckung in jedem Land von vitaler Bedeutung.
- §358 Im Sinne der Zweckmäßigkeit bei der Vervollständigung von Daten mit Hilfe des Standardeingabeformulars, werden Referenzdaten unter Benutzung einer Spezialkategorie, die zum Klassifikationsschema für die Eingriffe nach Art und Maßnahme hinzugefügt wird, erfasst. Es sollte jedoch klar sein, dass das nur dem Zweck der Datenerfassung dient und die Daten sich nicht auf Eingriffe beziehen und getrennt zu behandeln sind.

7.1.1 KLASSEIFIKATION DER AMP-REFERENZDATEN

Tabelle O: Klassifikation der AMP-Referenzdaten

R	Referenzdaten
R.1	Registrierte Arbeitssuchende
R.1.1	Registrierte Arbeitslose
R.1.2	Sonstige registrierte Arbeitssuchende

- §359 Referenzdaten (Kategorie R) bezieht sich auf Daten, die nicht in Beziehung zu individuellen AMP-Eingriffen stehen, sondern die Hauptziele von AMP-Eingriffen beschreiben und quantifizieren und Referenzzwecken dienen.
- §360 Referenzdaten decken die Zahl der bei den PES registrierten Arbeitssuchenden, registrierten Arbeitslosen und sonstigen Arbeitssuchenden ab, sodass $R.1 = R.1.1 + R.1.2^5$. (Zu beachten

⁵ Diese Gleichung gilt nur für Bestandsdaten; Die Gesamtheit der Stromdaten für die Unterkategorien R.1.1. und R.1.2 kann sich von den Flüssen von R.1, die als Arbeitssuchende registriert sind, unterscheiden und ihren Beschäftigungsstatus von *registrierten Arbeitslosen* in *sonstige registrierte Arbeitssuchende* verändern. Folglich können die Flüsse dieser Untergruppen beeinflusst werden, während die Flüsse aller Arbeitssuchenden in R.1 unbeeinflusst bleiben.

ist, dass diese Gleichung eventuell nicht gültig ist, falls kein separates Konzept für registrierte Arbeitslose vorliegt und die Population sich auf Arbeitslosengeldempfänger bezieht.)

- §361 Registrierte Arbeitsuchende (Gesamtzahl) (Kat R.1) bezieht sich auf alle Personen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei den PES als Arbeitsuchende registriert sind.
- §362 Registrierte Arbeitslose (Kat R.1.1) bezieht sich auf Personen, die (1) registrierte Arbeitssuchende sind und gleichzeitig (2) die nationalen Kriterien erfüllen, um als arbeitslos registriert zu werden, ungeachtet der Tatsache, ob sie Leistungen in Bezug auf Arbeitslosigkeit erhalten oder nicht.⁶
- §363 Sonstige registrierte Arbeitsuchende (Kat. R.1.2) bezieht sich auf alle Personen, die bei den PES als nicht arbeitslose Arbeitssuchende registriert sind, und die (1) das PES zur Hilfe bei der Arbeitssuche eingeschaltet haben, (2) deren persönliche Angaben und Umstände von den PES erfasst worden sind und die (3) innerhalb des laufenden Jahres persönlichen Kontakt mit den PES gehabt haben, oder wie anderweitig für PES-Zwecke operationalisiert. Die 3 Bedingungen sind gleichzeitig zu erfüllen.
- §364 Stehen Informationen zur Verfügung, können mehrere Personengruppen innerhalb dieser Kategorie (z.B. Personen, die auf der Suche nach einer Lehrstelle sind, Arbeitsuchende, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, usw.), getrennt aufgelistet werden.

7.1.2 Spezifizierung der erforderlichen Daten

- §365 Referenzdaten werden unter Benutzung des Standardeingabeformulars, das für die Daten pro Eingriff verwendet wird, gesammelt. Für jede der drei erforderlichen Referenzpopulationen ist eine getrennte Eingabe vorzunehmen.
- §366 Die Punkte 3.5 (Teilnahmebedingungen), 4.1 (Klassifikation) und alle Teilnehmer-Variablen sind für alle Eingaben von Referenzdaten zu vervollständigen. Alle sonstigen Punkte stellen Optionen dar und können zur Erfassung wichtiger Informationen benutzt werden.
- §367 Einzelheiten zu den Kriterien für die Einstufung als Mitglied jeder Referenzpopulation (registrierte Arbeitsuchende, registrierte Arbeitslose oder sonstige registrierte Arbeitsuchende) sind unter Punkt 3.5, Teilnahmebedingungen, anzugeben.
- §368 Zur Information über Unterschiede zwischen den nationalen Kriterien für die Einstufung als registrierte Arbeitslose und der ILO-Definition von Arbeitslosigkeit sollten klare Details angegeben werden. Vor allem sollten Details angegeben werden im Hinblick auf:
- die untere Altersgrenze für arbeitslose Jugendliche;
 - das Höchstalter, in dem eine Person noch als Arbeitsloser registriert sein kann;

⁶ In den meisten Ländern folgt die Definition von *registrierte Arbeitslose* der ILO-Definition: Personen, die „keine Arbeit haben, aktiv nach Arbeit suchen und für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen“. Nationale Kriterien können jedoch diese Definition einengen oder ausdehnen. Die hier verwendete Definition bezieht sich auf die nationalen Kriterien und nicht auf die internationale ILO-Definition von *arbeitslos*.

- Einschränkungen für Arbeitsuchende, die zum ersten Mal eine Beschäftigung suchen, und/oder Schulabgänger;
- jede Begrenzung von Teilzeitarbeit (in einigen Ländern können Personen, die bis zu einer festgelegten Stunden- oder Lohngrenze teilzeitbeschäftigt sind immer noch als Arbeitslose registriert sein, während in anderen Ländern keinerlei Beschäftigung erlaubt ist);
- jede Einschränkung der Art der gesuchten Beschäftigung (z.B. Personen, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine zeitlich begrenzte Beschäftigung suchen dürfen nicht als Arbeitslose registriert sein).

§369 Für jede Referenzpopulation sind detaillierte Informationen zu den Teilnehmerbeständen und -flüssen, ergänzt durch eine Untergliederung nach Geschlecht/Alter/Dauer der Arbeitslosigkeit, erforderlich.

ANHANG

ANHANG A1: AMP-FRAGEBOGEN - VOLLSTÄNDIGE FRAGENLISTE

Qualitative Punkte

1. Eingriffsnummer
2. Eingriffsname
 - 2.1. Englisch
 - 2.2. Landessprache
3. Beschreibung
 - 3.1. Ziel
 - 3.2. Leistungsempfänger/Teilnehmer
 - 3.3. Tätigkeit/Instrument
 - 3.4. Finanzierung/Unterstützung
 - 3.5. Teilnahmebedingungen
 - 3.6. Rechtsgrundlage
 - 3.7. Neue Änderungen
4. Interventionsart
 - 4.1. Klassifizierung
 - 4.2. Komponenten
 - 4.2.1. Klassifikation
 - 4.2.2. Name
5. Untergliederung der Ausgaben
 - 5.1. Transfers an Einzelpersonen
 - 5.1.1. Regelmäßige Geldleistungen
 - 5.1.2. Einmalige Pauschalleistungen
 - 5.1.3. Erstattungen
 - 5.1.4. Senkung von Sozialbeiträgen
 - 5.1.5. Senkung von Steuern
 - 5.2. Transfers an Arbeitgeber
 - 5.2.1. Regelmäßige Geldleistungen
 - 5.2.2. Einmalige Pauschalleistungen
 - 5.2.3. Erstattungen
 - 5.2.4. Senkung von Sozialbeiträgen
 - 5.2.5. Senkung von Steuern
 - 5.3. Transfers an Dienstleistungsanbieter
6. Operationelle Zielgruppen
 - 6.1. Registrierte Arbeitslose
 - 6.2. Sonstige registrierte Arbeitsuchende
 - 6.3. Nicht Registrierte
 - 6.4. Beschäftigte
7. Detaillierte Zielgruppen
 - 7.1. Alle
 - 7.2. Langzeitarbeitslose (LZA)
 - 7.3. Jugendliche

- 7.4. Ältere Menschen
- 7.5. Menschen mit Behinderungen
- 7.6. Einwanderer/ethnische Minderheiten
- 7.7. BerufsrückkehrerInnen/Alleinerziehende
- 7.8. Staatliche Prioritäten und sonstige
- 8. Behandlung der Arbeitslosigkeitsepisode
 - 8.1. Unterbrochen
 - 8.2. Ausgesetzt
 - 8.3. Kontinuierlich/kontinuierlich
 - 8.4. Kontinuierlich/nicht kontinuierlich
 - 8.5. Nicht relevant
- 9. Empfang von Leistungen
 - 9.1. Geldleistungen
 - 9.1.1. Laufender Eingriff
 - 9.1.2. Arbeitslosengeld
 - 9.1.3. Anderer AMP-Eingriff
 - 9.1.4. Sonstige
 - 9.2. Sachleistungen
 - 9.3. Erläuterung
- 10. Geplante Dauer
 - 10.1. Typische Dauer
 - 10.2. Höchstdauer
 - 10.3. Unbefristet
 - 10.4. Einmalig
 - 10.5. Nicht definiert
- 11. Geltungsbereich
 - 11.1. National
 - 11.2. Regional
 - 11.3. Sonstige
- 12. Herkunft der Finanzmittel
 - 12.1. Staatshaushalt der Zentralregierung
 - 12.1.1. Zweckgebundene Steuermittel
 - 12.2. Haushalt des Bundeslandes/der Region
 - 12.3. Haushalt der Kommune
 - 12.4. Sozialversicherung
 - 12.5. Europäischer Sozialfonds (ESF)
 - 12.6. Sonstige
- 13. Verantwortliche Institution
 - 13.1. Zentralregierung
 - 13.2. Bundesland/Region
 - 13.3. Kommune
 - 13.4. Sozialversicherung
 - 13.5. Gewerkschaften oder Ähnliche
 - 13.6. Öffentliche Arbeitsverwaltung (PES)

14. Implementierung des Eingriffs

14.1. Anfangsjahr

14.2. Endjahr

Ausgaben

15. Ausgaben

15.1. Gesamtwert

15.2. Transfers an Einzelpersonen

15.2.1. Regelmäßige Geldleistungen

15.2.2. Einmalige Pauschalleistungen

15.2.3. Erstattungen

15.2.4. Senkung von Sozialbeiträgen

15.2.5. Senkung von Steuern

15.3. Transfers an Arbeitgeber

15.3.1. Regelmäßige Geldleistungen

15.3.2. Einmalige Pauschalleistungen

15.3.3. Erstattungen

15.3.4. Senkung von Sozialbeiträgen

15.3.5. Senkung von Steuern

15.4. Transfers an Dienstleistungsanbieter

M1. Metadaten zu den Ausgaben

M1.1. Quelle

M1.2. Anmerkungen (formale)

M1.3. Anmerkungen (freie)

Teilnehmer

16. Bestand

16.1. Bestand (Gesamtzahl)

16.2. Bestand (Umfang)

17. Zugänge

18. Abgänge

M2. Metadaten zu den Teilnehmern

M2.1. Beobachtungen

M2.1.1. Bestand

M2.1.2. Zugänge

M2.1.3. Abgänge

M2.1.4. Verbleibsmethode

M2.1.5. Verbleibszeitpunkt

M2.2. Quelle

M2.3. Anmerkungen (formale)

M2.4. Anmerkungen (freie)

Untergliederung der Teilnehmer

19. Geschlecht

20. Alter

21. Dauer der Arbeitslosigkeit

- 22. Vorhergehender Status der Zugänge
 - 22.1. Registriert
 - 22.1.1. Registrierte Arbeitslose
 - 22.1.2. Sonstige registrierte Arbeitsuchende
 - 22.2. Nicht Registrierte
 - 22.3. Beschäftigte
 - 22.4. Unbekannt
- 23. Verbleib der Abgänge
 - 23.1. Beschäftigung (Gesamtzahl)
 - 23.2. davon subventioniert:
 - 23.3. Sonstige Maßnahme
 - 23.4. Arbeitslosigkeit
 - 23.5. Nichterwerbsperson
 - 23.6. Unbekannt

Dauer

- 24. Durchschnittliche Teilnahmedauer
- M3. Metadaten zur Dauer
 - M3.1. Beobachtung
 - M3.2. Anmerkungen (formale)
 - M3.3. Anmerkungen (freie)

ANHANG A2: KLASSEIFIKATION DER EINGRIFFE NACH ART DES EINGRIFFS

Diese Tabelle stellt das Schema zur Klassifikation von AMP-Eingriffen nach Interventionsart dar. Die Tabelle enthält alle speziellen Codes für die Behandlung von Doppelzählungen (oder TeilnehmerInnen) und für das Sammeln der Referenzdaten. Diese Merkmale sind streng genommen kein Bestandteil des Rahmens der Datensammlung, aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit enthalten.

AMP-Dienste

- 1 Arbeitsmarkt-Dienstleistungen**
 - 1.1 Dienstleistungen für Kunden
 - 1.1.1 Informationsdienstleistungen
 - 1.1.2 Intensive Einzelbetreuung
 - 1.2 Sonstige Tätigkeiten des PES
 - 1.2.1 Verwaltung von AMP-Maßnahmen
 - 1.2.2 Verwaltung von AMP-Unterstützungen
 - 1.2.3 Sonstige Dienste / Tätigkeiten
 - 1A Anpassung bei Doppelzählungen, Kategorie 1

AMP-Maßnahmen

- 2 Aus- und Weiterbildung**
 - 2.1 Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen
 - 2.2 Aus- und Weiterbildung am Arbeitsplatz
 - 2.3 Integrierte Aus- und Weiterbildung
 - 2.4 Spezielle Beihilfen für die Lehrlingsausbildung
 - 2.5 Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 2
- 3 Arbeitsplatztausch und Job-Sharing**
 - 3.1 Arbeitsplatztausch
 - 3.2 Job-Sharing
 - 3A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 3
- 4 Beschäftigungsanreize**
 - 4.1 Einstellungsanreize
 - 4.1.1 Dauerhaft
 - 4.1.2 Befristet
 - 4.2 Beschäftigungserhaltende Anreize
 - 4A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 4
- 5 Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation**
 - 5.1 Geförderte Beschäftigung
 - 5.2 Rehabilitation
 - 5A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 5
- 6 Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen**
 - 6A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 6
- 7 Gründungsinitiativen**
 - 7A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 7

AMP-Unterstützungen

- 8 Einkommensunterstützung für Arbeitslose**
 - 8.1 Vollständige Zahlung der Arbeitslosenunterstützung

- 8.1.1 Arbeitslosengeld
 - 8.1.2 Arbeitslosenhilfe
 - 8.2 Teilweise Zahlung des Arbeitslosengeldes
 - 8.3 Teilzeit-Arbeitslosenunterstützung
 - 8.4 Entlassungsabfindung
 - 8.5 Insolvenzgeld
 - 8A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 8
- 9 Vorruhestand**
- 9.1 Mit Bedingungen
 - 9.1.1 Voll
 - 9.1.2 Teilweise
 - 9.2 Ohne Bedingungen
 - 9.2.1 Voll
 - 9.2.2 Teilweise
 - 9A Anpassung für Doppelzählungen, Kategorie 9

AMP-Referenzdaten

- R Referenzdaten**
- R.1 Registrierte Arbeitsuchende
 - R.1.1 Registrierte Arbeitslose
 - R.1.2 Sonstige registrierte Arbeitsuchende

ANHANG A3: EINGABEFORMULAR FÜR DIE AUSGABEN

Details der Erhebung	Klassifizierung	15.1 Gesamt	15.2 Transfers an Einzelpersonen				15.3 Transfers an Arbeitgeber					15.4 Transfers an Dienst- leistungs- anbieter	15.5 Nicht spezifiziert
			15.2.1 Periodische Geldleistungen	15.2.2 Einmalige Pauschal- leistungen	15.2.3 Erstattungen	15.2.4 Senkung von Sozialbeiträgen	15.2.5 Senkung von Steuern	15.3.1 Periodische Geldleistungen	15.3.2 Einmalige Pauschal- leistungen	15.3.3 Erstattungen	15.3.4 Senkung von Sozialbeiträgen	15.3.5 Senkung von Steuern	
Nr. Name [Komponente]													

ANHANG A4: EINGABEFORMULAR FÜR DIE TEILNEHMER

Teilnehmer	16 Bestand		17 Entrants						18 Exits						
	16.1 Bestand (Gesamt)	16.2 Bestand (Umfang)	17. Zugänge (Gesamt)	22.1 Registriert			22.2 Nicht Registrierte	22.3 Beschäftigte	22.4 Unbekannt	18. Abgänge (Gesamt)	23 Verbleib				
				22.1 insgesamt	22.1.1 Registrierte Arbeitslose						23.1 Beschäftigung (Gesamt)	23.1.1 darunter subventioniert			
					22.1.2 Sonstige registrierte Arbeit-suchende	22.1.1 Registrierte Arbeitslose						23.1.1 darunter subventioniert	23.2 Andere Maßnahme	23.3 Arbeitslosigkeit	23.4 Nichterwerbs-personen
19 & 20 Geschlecht/Alter															
Männer und Frauen (Gesamt)															
unter 25															
25-54															
55 und älter															
Männer (Gesamt)															
unter 25															
25-54															
55 und älter															
Frauen (Gesamt)															
unter 25															
25-54															
55 und älter															
21. Dauer der Arbeitslosigkeit															
Gesamt (Männer und Frauen)															
< 6 Monate															
davon < 25															
6-12 Monate															
davon < 25															
> 12 mois															
davon < 25															
Frauen															
< 6 Monate															
davon < 25															
6-12 Monate															
davon < 25															
> 12 Monate															
davon < 25															

AMP - Teilnehmer - Variablen: Darstellung der erforderlichen Zahlen

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie die Zeiträume der Teilnahme an Maßnahmen und andere registrierte Zeiträume in der AMP-Datenbank behandelt werden.

Zugänge
Zahl der Neuzugänge in dem Jahr, die gleiche Person kann mehr als einmal gezählt werden.

Abgänge Zahl der endenden Episoden in dem Jahr, die gleiche Person kann mehr als einmal gezählt werden.

Durchschnittlicher Bestand über das Jahr betrachtet.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird davon ausgegangen, dass die Registrierungszeiträume immer am Anfang/Ende des Monats anfangen/enden. In der Regel werden in den Registern die Daten täglich gespeichert, sodass die teilweise Teilnahme in einem Monat entsprechend für die Berechnung der Bestände ausgewertet werden kann.

Schlüssel:

S Monat, in dem der Teilnahme-/Registrierungszeitraum beginnt (Zugänge).

R Kontinuierliche Teilnahme-/ Registrierungsmonate.

Monat, in dem der Teilnahme-/ Registrierungszeitraum endet (Abgänge)

Teilnahme-/Registrierungszeiträume für beispielhafte Personen													Beitrag zu den AMP - Teilnehmer - Variablen							
Persönliche ID	Berichtsjahr												Bestand		Zugänge	Abgänge				
	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez			Jan	Feb	Teilnahme-/ Registrierungs Monate	Beitrag zum Jahresbestand (Monate/12)
1	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	12	1.00	0	0
2	R	R	R	R	R	R	R	R	R	X							9	0.75	0	1
3	R	R	X				S	R	R	R	X						7	0.58	1	2
4		S	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	12	1.00	1	0
5								S	R	R	R	R	R	R	R		4	0.33	1	0
6			S	R	R	R	R	R	R	R	X						9	0.75	1	1
7			S	R	X			S	R	R	R	R	R	R	R		9	0.75	2	1
8			S	R	X			S	R	R	X						6	0.50	2	2
9				S	X			S	R	X		S	R	R	R		8	0.67	3	2
Monatlicher Bestand		4	7	7	7	7	4	5	8	8	8	7	6	5	Jahresgesamtzahlen		6.33	11	9	
Durchschnittliche Monatsbestände																6.33				